

**Juristische Expertise zum Thema  
„Selbstbestimmtes Ausgehen für Menschen mit (zuge-  
schriebener) Behinderung  
versus Gefahrenabwehr“**

**Prof. Dr. Dörte Busch**

**November 2020**

**Stand: Dezember 2020**

Köpenicker Straße 97  
10179 Berlin

Fischer-von-Erlach-Straße 9  
06114 Halle

Im Auftrag des Kooperationsprojekts „Diversitygerechtes Ausgehen in Berlin“ durch *Eine Welt der Vielfalt e.V.* und der *Clubcommission e.V.*

# Inhaltsverzeichnis

|  |           |
|--|-----------|
| <b>A. Das Wichtigste in Kürze</b> .....  | <b>1</b>  |
| I. Inklusion von Menschen mit Behinderungen als rechtliche Ausgangsbasis .....   | 1         |
| II. Eingeschränkte Barrierefreiheit im Verwaltungsrecht und Sicherheit des Betriebs.....   | 1         |
| III. Leitlinien im Diskriminierungsschutz und Hausrecht .....  | 2         |
| IV. Handlungsempfehlungen .....  | 2         |
| <b>B. Forschungsziel- und -zweck</b> .....   | <b>4</b>  |
| <b>C. Methode und Vorgehensweise</b> .....   | <b>4</b>  |
| <b>D. Zugänglichkeit und Barrierefreiheit von Veranstaltungsorten für ein selbstbestimmtes Ausgehen von Menschen mit Behinderungen</b> ..... | <b>6</b>  |
| <b>E. Rechte und Pflichten die Betreiber_innen von Veranstaltungsorten</b> .....   | <b>9</b>  |
| I. Rechtliche Anforderungen an die Veranstaltungsorte, deren Betrieb, seine Betreiber_innen.....   | 9         |
| II. Barrierefreiheit nach dem Berliner Baurecht: „Berlin-Design for all - Öffentlich zugängliche Gebäude“ .....                              | 9         |
| III. Barrierefreiheit nach dem Berliner Gaststättenrecht .....   | 14        |
| 1. Allgemeines .....   | 14        |
| 2. Erlaubniserteilung bei Barrierefreiheit (§ 4 Abs. 1 Nr. 2a GastG) .....   | 14        |
| 3. Erlaubniserteilung bei Erfüllung der Anforderungen an den Schutz vor Gefahren für die Gäste (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 GastG) .....                | 16        |
| 4. Verhältnis der Prüfung der Barrierefreiheit im Baurecht und im Gaststättenrecht .....   | 17        |
| 5. Rechtsschutz durch das außerordentliche Klagerecht gemäß § 15 Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG).....                                 | 17        |
| IV. Der Betrieb von Veranstaltungsorten unter Sicherheitsaspekten.....   | 18        |
| 1. Sicherheit durch Vorschriften über Rettungswege im Baurecht (§§ 33ff. BauO Bln) .....   | 18        |
| 2. Sicherheitskonzept nach der Betriebs-Verordnung Berlin.....   | 19        |
| a) Rettungswege für Rollstuhlnutzerinnen oder Rollstuhlnutzer.....   | 19        |
| b) Umfassende Sicherheitsanforderungen an Betreiber_innen von Versammlungsstätten mit mehr als 200 Besucherplätzen .....                     | 20        |
| 3. Ergebnisse.....   | 21        |
| V. Betrieb von Veranstaltungsorten in Übereinstimmung mit dem Antidiskriminierungsrecht – Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) .....    | 22        |
| 1. Das Verhältnis der Betreiber_innen zu Menschen mit Behinderungen: ein privates Rechtsverhältnis im Anwendungsbereich des AGG .....        | 22        |
| 2. Sachlicher Grund für eine Ungleichbehandlung der Menschen mit Behinderungen .....   | 22        |
| a) Vermeidung von Gefahren und Verhütung von Schäden und Einhaltung von Verkehrssicherungspflichten, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AGG.....       | 24        |
| b) Trägt der persönlichen Sicherheit Rechnung, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AGG .....  | 26        |
| c) Wirtschaftliche Gründe der Betreiber_innen, § 20 Abs. 1 Satz 1 AGG .....  | 27        |
| VI. Das Hausrecht .....  | 29        |
| <b>F. Rechte der Menschen mit Behinderungen</b> .....  | <b>31</b> |
| I. Soziale Teilhabe (SGB IX) .....   | 31        |
| 1. Grundsätzliche Relevanz für das selbstbestimmte Ausgehen einschließlich Rechtsschutz.....   | 31        |
| 2. Einzelne Leistungen im Kontext des selbstbestimmten Ausgehens .....   | 33        |

|   |           |
|---|-----------|
| a) Im Schwerpunkt: Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX.....  | 33        |
| b) Leistungen zur Förderung der Verständigung nach § 82 SGB IX.....   | 34        |
| c) Leistungen zur Mobilität nach § 83 Abs. 1 SGB IX.....  | 35        |
| II. Rechte der Menschen mit Behinderungen bei fehlender bau- und gaststättenrechtlicher<br>Barrierefreiheit.....  | 35        |
| III. Rechte der Menschen mit Behinderungen bei Diskriminierung nach dem Allgemeinen<br>Gleichbehandlungsgesetz (§ 21 AGG).....  | 36        |
| <b>G. Der – vermutete – Zielkonflikt zwischen Gefahrenabwehr und Diskriminierungs- (Behinderungs-<br/>)schutz und die Angleichung der beteiligten Rechtspositionen im Wege der praktischen Konkordanz</b> | <b>38</b> |
| <b>H. Zusammenfassende Ergebnisse .....</b>   | <b>43</b> |
| I. Rechtsverbindliches Prinzip der Barrierefreiheit für ein selbstbestimmtes Ausgehen von<br>Menschen Behinderungen .....   | 43        |
| II. Bau- und gaststättenrechtliche Barrierefreiheit und Pflichten nach der Berliner Betriebs-<br>Verordnung .....   | 43        |
| III. Allgemein verlässlicher Rechtsrahmen für Sicherheit beim Zugang und Nutzung von<br>Veranstaltungsorten für Menschen mit Behinderungen .....  | 44        |
| IV. Antidiskriminierungsschutz nach dem Allgemeinen Gleichstellungsgesetz (AGG) und Hausrecht<br>.....  | 44        |
| <b>I. Handlungsempfehlungen .....</b>   | <b>46</b> |
| I. Individuelle und veranstaltungsortbezogene Handlungsempfehlungen.....  | 46        |
| 1. Aufnahme des Zustands der Barrierefreiheit als Ausgangsbasis und für Anpassungen:<br>Potenzial der Gästeschaft.....  | 46        |
| 2. Transparenz und Öffentlichkeitsarbeit.....   | 47        |
| 3. Angebot von Veranstaltungen für verschiedene Zielgruppen .....   | 47        |
| 4. Zugang und Begleitung während der Veranstaltung durch das Personal – Schulung des<br>Personals .....   | 48        |
| 5. Kommunikation mit den Menschen mit Behinderungen vor und nach der Veranstaltung, die<br>ein Beschwerdemanagement einschließt .....   | 48        |
| 6. Verankerung von Compliance durch die Betreiber_innen.....  | 49        |
| II. Übergeordnete Handlungsempfehlungen .....   | 49        |
| 1. Beratung und Schulung der Betreiber_innen.....   | 49        |
| 2. Behinderten(Diskriminierungs)schutzstelle für die Clubszene .....  | 49        |
| 3. Sensibilisierung und Awareness des Personals der Betreiber_innen: Schulung und Fortbildung<br>.....  | 50        |
| 4. Aufklärungs- und Beratungsbedarf, gesetzlicher Klarstellungs- und Weiterentwicklungsbedarf,<br>staatlicher Förderbedarf sowie Forschungsbedarf .....   | 50        |

## A. Das Wichtigste in Kürze

### I. Inklusion von Menschen mit Behinderungen als rechtliche Ausgangsbasis

Das Ausgehen in Clubs, Bars, Diskotheken etc ist von immenser Bedeutung für das gesellschaftlich-soziale Leben, das in den letzten Jahren zugenommen hat und in Berlin von großer Vielfaltigkeit und Dynamik gekennzeichnet ist.<sup>1</sup> Mit dem verbindlichen Paradigmenwechsel der UN-Behindertenrechtskonvention hin zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft wird das selbstbestimmte Ausgehen in einen neuen Kontext gestellt, der praktisch von hoher Relevanz und gleichwohl schwierig ist. Zudem ist dieser Bereich rechtlich komplex und noch nicht vollumfänglich ausgelotet. Die Inklusion von Menschen mit Behinderungen verlangt für ihre Teilhabe am gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben Zugänglichkeit. Das für das Thema hierauf basierende, maßgebliche Prinzip der Barrierefreiheit ist im deutschen Recht verankert, jedoch nicht ausnahmslos. Das Berliner Gesetz über die Gleichberechtigung von Menschen mit und ohne Behinderung (LBGB) definiert für bauliche Anlagen usw. sowie andere gestaltete Lebensbereiche barrierefrei derart, wenn sie für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind (§ 4a LBGB).

### II. Eingeschränkte Barrierefreiheit im Verwaltungsrecht und Sicherheit des Betriebs

Das selbstbestimmte Ausgehen von Menschen mit Behinderungen als Form der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft soll über einen breit gefächerten Regelungskomplex im Recht gewährleistet werden. Wenn man sich vor Augen führt, dass im Jahr 2018 etwa nur genau die Hälfte der Besucher\_innen von Clubs und Veranstaltungen in Berlin nie an der Tür abgewiesen wurden und knapp die Hälfte dagegen selten oder manchmal,<sup>2</sup> wird man für diese Problematik sensibilisiert. Dies vor allem auch deshalb, weil Menschen mit Behinderungen vielfach gar nicht erst an der Clubszene teilnehmen. Da bei der Umsetzung von Barrierefreiheit Freiheitsrechte von Menschen mit Behinderungen und von Betreiber\_innen von Veranstaltungsorten betroffen sind, sind sie im Wege der praktischen Konkordanz in Ausgleich zu bringen. Einerseits wird das Prinzip der Barrierefreiheit in dem für die Errichtung, Nutzung und den Betrieb der Veranstaltungsorte im Verwaltungsrecht, wie dem Bau- und Gaststättenrecht, und in der Betriebs-Verordnung Berlin verankert. Da die verwaltungsrechtliche Umsetzung der Barrierefreiheit mit erheblichem wirtschaftlichen Aufwand für die Betreiber\_innen verbunden sein kann, hat der Gesetzgeber jeweils Ausnahmen aus Gründen des Bestandsschutzes zugelassen. Für die in Berlin befindlichen Bars, Clubs, Diskotheken usw. finden sie vielfach Anwendung und wirken für die Menschen mit Behinderungen als Barrieren in relevantem Ausmaß.

Unter dem Aspekt der Gefahrenabwehr wird die Sicherheit des Betriebs an den Veranstaltungsorten durch rechtlich verbindliche, ausdifferenzierte Sicherheits- und Schutzkonzepte allgemein für alle Besucher\_innen und teilweise speziell für Menschen mit Behinderungen gewährleistet. Dies sichert

---

<sup>1</sup> Statista, Bars und Nachtclubs, 2020, Clubszene Berlin, Folien 36 ff.

<sup>2</sup> Statista, Bars und Nachtclubs, 2020, Clubszene Berlin, Folie 45.

grundsätzlich den gefahrlosen Zugang zu den Veranstaltungsorten und ihre Nutzung. Das gilt für Menschen mit Behinderungen gleichermaßen. Ein genereller Grund, sie zur Gefahrenabwehr nicht zuzulassen, liegt nicht vor.

### **III. Leitlinien im Diskriminierungsschutz und Hausrecht**

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben setzt den Abbau von Benachteiligungen voraus. Dazu dient der Diskriminierungsschutz, der wesentlich im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ausgeformt ist und dem die Betreiber\_innen von Veranstaltungsorten mit ihrem Angebot generell unterfallen. Sie sind Schlüsselakteure, wenn es um das selbstbestimmte Ausgehen für Menschen mit Behinderungen geht. Sie dürfen grundsätzlich niemanden wegen seiner/ihrer Behinderung benachteiligen. Nur ausnahmsweise, wenn ein sachlicher Grund vorliegt, ist die Ungleichbehandlung zulässig. Unter dem Aspekt der Gefahrenabwehr bietet das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz den Betreiber\_innen grundsätzlich keine zusätzlichen Rechte, Menschen mit Behinderungen abzuweisen, die nicht bereits im Fachrecht zum Betrieb der Veranstaltungsorte geregelt sind. Menschen mit Behinderungen stellen keine Gefahr dar, die es durch den Ausschluss von den Angeboten der Betreiber\_innen abzuwenden gilt. Das Antidiskriminierungsrecht stellt klare Leitlinien auf, aus welchen Gründen Betreiber\_innen Menschen mit Behinderungen nicht abweisen dürfen. So begründen beispielsweise bloße Vermutungen oder Befürchtungen, es könnten Gefahren bzw. Schäden eintreten, es werde zu Auseinandersetzungen mit den Gästen kommen oder allgemein schlechte Erfahrungen mit Menschen mit Behinderungen keinen sachlichen Grund für die Benachteiligung. Betreiber\_innen dürfen sich ebenso wenig am Markt profilieren, indem sie Menschen mit Behinderungen ausschließen. Für Gefahren und Schäden unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zieht das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) eine sehr enge Grenze. Umsatzeinbußen können nur in erheblichem Umfang einen sachlichen Grund rechtfertigen, der praktisch die Ausnahme bilden wird. Zudem genügt es nicht, wenn Gäste sich von der Gegenwart (Anblick, Verhalten) von Menschen mit Behinderungen gestört fühlen, einzelne Gäste oder auch Teile der Gästeschaft wegbleiben. Das Hausrecht müssen die Betreiber\_innen von Veranstaltungsorten ebenso diskriminierungsfrei ausüben.

### **IV. Handlungsempfehlungen**

Aus der juristischen Gesamtbewertung des Zugangs und der Nutzung von Angeboten der Betreiber\_innen von Veranstaltungsorten für Menschen mit Behinderungen lassen sich verschiedene Handlungsempfehlungen ableiten. Die geltende Rechtslage ist zwar nicht optimal ausgestaltet, jedoch besteht ein erhebliches Potenzial, das für eine merkliche Verbesserung des selbstbestimmten Ausgehens genutzt werden könnte. Dazu zählen vor allem folgende Bereiche:

#### **Individuelle und veranstaltungsortbezogene Handlungsempfehlungen**

- Aufnahme des Zustands der Barrierefreiheit als Ausgangsbasis und für Anpassungen: Potenzial der Gästeschaft
- Transparenz und Öffentlichkeitsarbeit

- Angebot von Veranstaltungen für verschiedene Zielgruppen
- Zugang und Begleitung während der Veranstaltung durch das Personal – Schulung des Personals
- Kommunikation mit den Menschen mit Behinderungen vor und nach der Veranstaltung, die ein Beschwerdemanagement einschließt
- Verankerung von Compliance durch die Betreiber\_innen

### **Übergeordnete Handlungsempfehlungen**

- Beratung und Schulung der Betreiber\_innen
- Behinderten(Diskriminierungs)schutzstelle für die Clubszene
- Sensibilisierung und Awareness des Personals der Betreiber\_innen: Schulung und Fortbildung
- Aufklärungs- und Beratungsbedarf, gesetzlicher Klarstellungs- und Weiterentwicklungsbedarf, staatlicher Förderbedarf sowie Forschungsbedarf

## **B. Forschungsziel- und -zweck**

Die Erstellung der Expertise

„Selbstbestimmtes Ausgehen für Menschen mit (zugeschriebener) Behinderung  
versus Gefahrenabwehr“

hat folgende Ziele und Zwecke:

- Beleuchtung und Aufarbeitung des – vermuteten – Zielkonflikts zwischen Gefahrenabwehr und Diskriminierungs-(Behinderungs-)schutz,
- Darlegung der bestehenden Rechte und Pflichten die Betreiber\_innen von Veranstaltungsorten einschließlich Durchsetzungs-(Rechtsschutz-)möglichkeiten,
- Darlegung der Rechte der von Diskriminierung betroffenen Menschen einschließlich Durchsetzungs-(Rechtsschutz-)möglichkeiten,
- Formulierung von Handlungsempfehlungen, wie Betreiber\_innen sich unter Berücksichtigung der Rechtslage möglichst diskriminierungsarme Bedingungen schaffen können.

Bei der Aufbereitung der Expertise ist der weitere Zweck zu beachten, dass ihre Ergebnisse Betreiber\_innen und Nutzer\_innen der Veranstaltungsorte in Form einer Infobroschüre o.ä. zur Verfügung gestellt werden können.

## **C. Methode und Vorgehensweise**

Die vom Auftraggeber vorgegebenen Aufgabenstellungen wurden in 4 Phasen in Bearbeitung genommen:

### **I. Desk-Research und Recherchen im Internet/persönliche Anfragen**

Sammlung und Aufbereitung der relevanten Unterlagen für Berlin, wie insbesondere in rechtlichen Datenbanken und in den von den Ministerien erlassenen bzw. bereitgestellten Dokumenten.

### **II. Analyse und Auswertung der recherchierten Materialien**

In diesem Schritt werden die recherchierten Materialien an Hand der in der Ausschreibung angegebenen Aufgabenstellungen ausgewertet.

### **III. Qualitative Interviews**

Qualitative persönliche, per Videokonferenz oder telefonische Interviews sollen zur Zielgenauigkeit sowie Abrundung durchgeführt werden und ergänzend, um noch offene Fragen, die ggf über die recherchierten Materialien nicht geklärt werden konnten, aufzuarbeiten. Die Anzahl ist von der Erreichbarkeit der Interviewpartner aufgrund der Covid-19 Pandemie von der recherchierten Datenmenge und deren Qualität abhängig.

### **IV. Kategorisierung und Kommentierung der Erkenntnisse**

Die gesammelten Erkenntnisse werden für die Zusammenführung verwandt, um Forschungsziel und –zweck zu erreichen.

Die rechtswissenschaftliche Analyse wird nach den Grundsätzen der juristischen Methodenlehre durchgeführt. Ausgewertet werden rechtlich verbindliche Regelwerke (wie z.B. die UN-Behindertenkonvention, Gesetze, etc), Gesetzesmaterialien, Judikatur und Literatur.

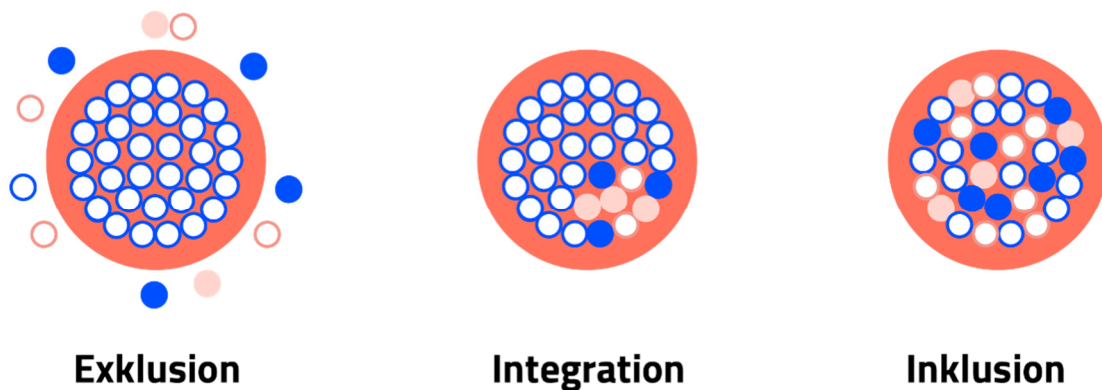
Rechtssoziologisch werden die mit den in den folgenden Arbeitspaketen angewandten Methoden der empirischen Sozialforschung ermittelte Rechtswirklichkeit reflektiert und an Hand der Rechtslage mit obigen Zielen bewertet.



## D. Zugänglichkeit und Barrierefreiheit von Veranstaltungsorten für ein selbstbestimmtes Ausgehen von Menschen mit Behinderungen

Beim selbstbestimmten Ausgehen von Menschen mit Behinderungen geht es abstrakt gesprochen um die Inklusion von Menschen mit Behinderungen, um ihre Teilhabe am gesellschaftlichen und sozialen Leben. Im Zentrum stehen die Prinzipien der Barrierefreiheit und Zugänglichkeit zu den Veranstaltungen bzw. Veranstaltungsorten, wie Konzerte, dem Besuch von Bars, Clubs, Diskotheken etc. Dies ist ein gesellschaftlich wichtiges Thema, das in diesem Zuschnitt, soweit ersichtlich, bislang nicht in der Rechtswissenschaft aufgegriffen worden ist. Es ist unverzichtbar, für die Praxis in den Clubs, Bars, Diskotheken usw. die Rechtsentwicklung kurz nachzuzeichnen und die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen zu skizzieren. In den vergangenen 10 - 15 Jahren hat sich unser Recht maßgeblich weiterentwickelt. Man kann auch von einem Paradigmenwechsel<sup>3</sup> sprechen. Das muss ganz klar hervorgehoben werden; einmal weil wir alle in der Gesellschaft angesprochen sind, unseren Beitrag zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen zu leisten. Nur so kann die gesellschaftliche Teilhabe aller Menschen zur erfahrbaren Realität werden. Es ist rechtlich eine noch recht neue, aber ganz umfassende Herangehensweise,<sup>4</sup> diese Menschen in die Gesellschaft einzubeziehen und ihre Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen und zu sichern. Sie bedeutet eine gewandelte Sicht- und Argumentationsweise, mit der die bisherige (Rechts)Praxis und auch ältere Rechtsprechung reflektiert werden muss.

Abbildung 1 Unterschied zu Integration und Exklusion



Quelle: [https://www.einfach-teilhaben.de/DE/AS/Ratgeber/Inklusion/Inklusion\\_node.html](https://www.einfach-teilhaben.de/DE/AS/Ratgeber/Inklusion/Inklusion_node.html)  
(7.12.2020)

<sup>3</sup> Vgl. Kohte, in: Feldes/Kohte/Steven-Bartol, SGB IX, 4. Aufl. 2018, Einleitung Rn. 60.

<sup>4</sup> Vgl. Welti, rechtliche Voraussetzungen von Barrierefreiheit, NVwZ 2012, 725.

Das für das Thema maßgebliche Prinzip der Barrierefreiheit und Zugänglichkeit ist im Grundgesetz, in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie der Behindertenrechtskonvention verankert, das im einfachen Recht weiter konkretisiert wird. 1994 wurde das Grundgesetz in Art. 3 ergänzt, dass niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf. In der Berliner Verfassung ist dies gleichlautend in Art. 11 geregelt verpflichtet das Land Berlin, für die gleichwertigen Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung zu sorgen. In der Charta der Grundrechte der Europäischen Union wird den Menschen mit Behinderung der Anspruch eingeräumt, auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft (Art. 26). Dieser Anspruch wird von dem Verbot der Diskriminierung wegen einer Behinderung in Art. 21 begleitet.

Wichtige Rechtsquelle ist die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK), die am 26. März 2009 in Kraft trat und wichtige Leitlinien für das selbstbestimmte Leben der Menschen mit Behinderungen vorgibt. Sie sind bei der Anwendung und Auslegung unseres Rechts zu beachten.<sup>5</sup> In Art. 3 f) UN-BRK ist die Zugänglichkeit als ein Grundprinzip ausgewiesen, das für die Barrierefreiheit von großer Bedeutung ist.<sup>6</sup> Deutschland ist danach verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zu physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -Systemen sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Die Zugänglichkeit ist also einer der zentralen Schlüssel für eine volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und der Einbeziehung in die Gesellschaft (Art. 3 c) UN-BRK und damit ebenso für das selbstbestimmte Ausgehen in Clubs, Bars, Diskotheken etc. Dahinter stehen zwei Erkenntnisse. Einmal, dass Menschen mit Behinderungen ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten nur voll genießen können, wenn sie vollen Zugang zur physischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Umwelt, zu Gesundheit und Bildung sowie zu Information und Kommunikation haben (Begründungserwägung v). Zum anderen, dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entstehen, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern.

Das Prinzip der Barrierefreiheit wirkt aber auch in das Privatrecht hinein, denn Art. 9 Abs. 2 b) UN-BRK verlangt nach geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, wie die Betreiber von den Veranstaltungsorten, die Einrichtungen und Dienste anbieten, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen oder für sie bereitgestellt werden, alle Aspekte der Zugänglichkeit berücksichtigen. Hier sind die Betreiber von den Veranstaltungsorten angesprochen. Das Zugänglichkeitsprinzip wird damit auch auf sie erstreckt, weil sie die privat vorgenommene Widmung ihrer Veranstaltungsstätten generell zum öffentlichen Gebrauch und für einen unbestimmten Personenkreis anbieten.<sup>7</sup>

---

<sup>5</sup> BVerfG 111, 307.

<sup>6</sup> Welti, Rechtliche Voraussetzungen von Barrierefreiheit, NVwZ 2012, 725, 726.

<sup>7</sup> Vgl. dazu Welti, Rechtliche Voraussetzungen von Barrierefreiheit, NVwZ 2012, 725, 726.

Wichtigstes Gesetz ist für die Barrierefreiheit das Behindertengleichstellungsgesetz auf Bundesebene (BGG) sowie das Berliner Gesetz über die Gleichberechtigung von Menschen mit und ohne Behinderung (Landesgleichberechtigungsgesetz - LGBG<sup>8</sup>), die weitere Rechtsänderungen einschließen, wie für das selbstbestimmte Ausgehen wichtig, das Bauordnungsrecht und das Gaststättenrecht. Barrierefrei nach diesem Gesetz sind bauliche Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Eine besondere Erschwernis liegt insbesondere auch dann vor, wenn Menschen mit Behinderung die Mitnahme oder der Einsatz benötigter Hilfsmittel verweigert oder erschwert wird (§ 4a LGBG).

Teilhabe am kulturellen und sozialen Leben in der Gesellschaft setzt auch den Abbau von Benachteiligungen voraus. Dazu ist der Diskriminierungsschutz ein wichtiger Baustein. Er soll im Zivilrecht, um das es hier ebenso geht, mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) sichergestellt werden. An dieses Gesetz wird wesentlich anzuknüpfen sein, wenn es darum geht, das selbstbestimmte Ausgehen in den Kontext der "Gefahrenabwehr" zu setzen.

Ein weiterer Aspekt ist an dieser Stelle anzusprechen: das Recht für Veranstaltungsorte wird zentral durch das Verwaltungsrecht, wie das Baurecht und das Gaststättenrecht, mit dem Prinzip der Barrierefreiheit gesetzt. Damit werden jedoch, wenn auch wesentliche, substanzbezogene Bereiche ausdrücklich ausgestaltet. Selbstbestimmtes Ausgehen bedeutet jedoch mehr, dass die Menschen mit Behinderungen die Clubs, Bars, Diskotheken etc auch selbstbestimmt nutzen können. Dies stellt auf den laufenden Betrieb der Veranstaltungsorte ab und geht über die explizit substanzbezogene Barrierefreiheit hinaus und darf nicht aus dem Auge verloren werden.

---

<sup>8</sup> in der Fassung vom 28. September 2006 (GVBl. S. 957) BRV 840-2, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 2 RL2016/2102-UmsetzG vom 4.3.2019 (GVBl. S. 210).

## **E. Rechte und Pflichten die Betreiber\_innen von Veranstaltungsorten**

### **I. Rechtliche Anforderungen an die Veranstaltungsorte, deren Betrieb, seine Betreiber\_innen**

Rechtliche Anforderungen an den Veranstaltungsort selbst und den Betrieb als Club, Bar, Gaststätte, Diskothek etc ergeben sich allgemein unter drei Aspekten:

1. Standort
2. Art des Betriebes sowie
3. Person des Betreibers.

Zunächst kann man diese rechtlichen Anforderungen an den Veranstaltungsort und sein Betreiben als ein Zusammenspiel aus dem Baurecht und dem Gaststättenrecht Berlins zusammenfassen, soweit es ausdrücklich um die „Barrierefreiheit“ geht. Die baurechtlichen Vorschriften sind im Verfahren über die Erteilung von Baugenehmigungen zu beachten.<sup>9</sup> Generell benötigen Betreiber\_innen<sup>10</sup> eine Gaststättenerlaubnis, die gesondert zu erwirken ist. Im Baugenehmigungsverfahren werden gaststättenrechtliche Vorschriften, hier insbesondere § 4 Abs. 1 Nr. 2a GastG, §§ 3, 4 GastV Bln, nicht mit geprüft, weil die Baugenehmigung für die Gaststättenerlaubnis keine Konzentrationswirkung entfaltet.<sup>11</sup>

Das Betreiben von Clubs, Bars etc an den Veranstaltungsorten unterliegt dann weiteren rechtlichen Vorschriften. Wichtigste Rechtsquelle ist die Berliner Betriebs-Verordnung, auf die exemplarisch eingegangen werden soll.

### **II. Barrierefreiheit nach dem Berliner Baurecht: „Berlin-Design for all - Öffentlich zugängliche Gebäude“<sup>12</sup>**

Zunächst muss der Betrieb als Club, Bar, Gaststätte, Diskothek etc an dem jeweiligen Standort zulässig sein. Dies bestimmt sich nach dem konkreten Bebauungsplan an diesem Standort, der bestimmte Nutzungen in bestimmten Gebieten gestattet. Beispielsweise ist der Betrieb einer Diskothek als kerngebietstypische Vergnügungsstätte in einem Industriegebiet (§ 9 BauNVO) unzulässig.<sup>13</sup>

---

<sup>9</sup> Für § 8 SGB IX, der ebenfalls die Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr zum Gegenstand hat, ist der Adressat der Vorschrift der Bund und nicht die hier interessierenden Betreiber\_innen von Veranstaltungsorten. Der Bund selbst sowie die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind zur Barrierefreiheit für alle zivilen Neubauten sowie großen Um- oder Erweiterungsbauten verpflichtet.

<sup>10</sup> Betreiber\_innen werden in dieser Expertise zugleich als Veranstalter\_Innen begriffen.

<sup>11</sup> VG Berlin, 22. März 2018 – 13 K 117.15, zitiert nach juris.

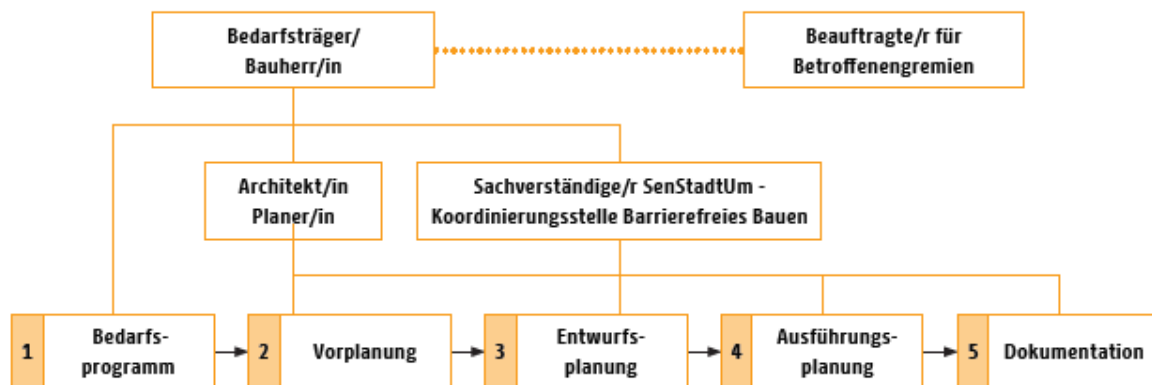
<sup>12</sup> Siehe die Internetseite des Berliner Senats [https://www.stadtentwicklung.berlin.de/bauen/barrierefreies\\_bauen/](https://www.stadtentwicklung.berlin.de/bauen/barrierefreies_bauen/); [https://www.stadtentwicklung.berlin.de/bauen/barrierefreies\\_bauen/download/handbuch/BarrierefreiesBauen2012.pdf](https://www.stadtentwicklung.berlin.de/bauen/barrierefreies_bauen/download/handbuch/BarrierefreiesBauen2012.pdf).

<sup>13</sup> BVerwG NVwZ 2000, 1054.

Die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Anlagen (§ 2 Abs. 1 BauO Bln) bedürfen der Baugenehmigung (§ 59 Abs. 1 BauO Bln). Barrierefrei umzusetzen sind die Veranstaltungsorte also generell bei Neubau, Umbau und Erweiterungsbau sowie bei einer Komplettmodernisierung. Dazu zählt beispielsweise, wenn eine vorhandene bauliche Anlage größtenteils verfallen war und nunmehr nur als Kulisse für eine neue bauliche Anlage dienen soll;<sup>14</sup> Wichtig zu sehen ist, dass eine Baugenehmigung mit denselben rechtlichen Anforderungen ebenso für eine – wesentliche - Nutzungsänderung erforderlich ist (§ 50 Abs. 2 BauO Bln). So zum Beispiel, wenn eine genehmigte „Schank- und Speisewirtschaft“ nunmehr als Diskothek genutzt werden soll.<sup>15</sup>

Werden Clubs, Bars etc neu als Veranstaltungsorte hergerichtet, weil sich Orte und Räumlichkeiten dafür gerade anbieten, ist generell eine barrierefreie Gestaltung erforderlich. Vom Land Berlin ist dazu vorgesehen, dass das von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen entwickelte „Konzept Barrierefrei“ aufzustellen ist.<sup>16</sup> Der Vorteil dieser Prozessgestaltung ist, dass die öffentlichen Entscheidungsträger von Beginn an eingebunden sind und die gesetzlichen Notwendigkeiten sowie abweichende Gestaltungen rechtzeitig in die Planung eingestellt werden können zum Vorteil aller Beteiligten. Dies veranschaulicht der Prozess in der nachfolgenden Abbildung.

Abbildung 2



Quelle: Anleitung zum `Konzept Barrierefrei`, S. 2

Veranstaltungsorte können im Einzelfall auch als Sonderbauten zu qualifizieren sein, wenn sie wegen der besonderen Art oder Nutzung unter § 2 Abs. 4 BauO Bln fallen, wie beispielsweise Gebäude mit Räumen, die einzeln für die Nutzung durch mehr als 100 Personen bestimmt sind (Nr. 6) oder Schank-

<sup>14</sup> VG Berlin 22.03.2018 – 13 K 117.15 -, zitiert nach juris.

<sup>15</sup> VG Ansbach Urt. v. 17.10.2012 – AN 9 K 12.00385, zitiert nach beck-online.

<sup>16</sup> [https://www.stadtentwicklung.berlin.de/bauen/barrierefreies\\_bauen/download/konzept\\_bfrei/KB\\_nachCD\\_web.pdf](https://www.stadtentwicklung.berlin.de/bauen/barrierefreies_bauen/download/konzept_bfrei/KB_nachCD_web.pdf)

und Speisegaststätten mit mehr als 40 Gastplätzen in Gebäuden oder mehr als 1000 Gastplätzen im Freien (Nr. 8).

Vorgeschrieben ist für alle baulichen Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, dass sie in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein müssen. Barrierefrei im Sinne der Berliner Bauordnung sind sie dann, wenn sie für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernisse und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind (§ 2 Abs. 9 BauO Bln).<sup>17</sup> Damit besteht eine klare rechtliche Verpflichtung zur generellen Barrierefreiheit von Veranstaltungsorten.

Der Gesetzgeber hat mit der Änderung der Bauordnung mit Wirkung vom 1. Januar 2017 ausdrücklich klargestellt, dass hierzu insbesondere Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens, Sport- und Freizeitstätten, Verkaufs-, Gast- und Beherbergungsstätten, Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen gehören. Für die der zweckentsprechenden Nutzung dienenden Räume und Anlagen genügt es, wenn sie in dem erforderlichen Umfang barrierefrei sind (§ 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 – 2 und Nr. 5 – 6, Satz 2 BauO Bln<sup>18</sup>). Auf die in § 50 Abs. 5 BauO Bln vorgesehenen Ausnahmen ist zurückzukommen.

Zur Rechtslage bis zum 31. Dezember 2016:

Gemäß § 51 Abs. 2 BauO Bln a.F. mussten bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, so errichtet und instand gehalten werden, dass sie von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern über den Hauptzugang barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können. Gem. Absatz 3 Satz 9 muss bei der Herstellung von Toiletten mindestens ein Toilettenraum auch für Menschen mit Behinderungen geeignet und barrierefrei erreichbar und nutzbar sein (§ 51 Abs. 3 Satz 9 BauO Bln a.F.).

Werden Clubs, Bars etc neu als Veranstaltungsorte hergerichtet und auch aus einer kurzen Perspektive heraus, weil sich Orte und Räumlichkeiten dafür gerade anbieten, ist generell eine barrierefreie Gestaltung für die Erteilung einer Baugenehmigung erforderlich. Vom Land Berlin ist dazu vorgesehen, dass das von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen entwickelte „Konzept Barrierefrei“ aufzustellen ist.<sup>19</sup>

Die Veranstaltungsorte sind zudem allgemein „öffentlich zugänglich“ im Sinne der Bauordnung. Es sind solche, die nach ihrer Zweckbestimmung grundsätzlich der Allgemeinheit zugänglich sind. Sie müssen grundsätzlich von jedermann betreten und genutzt werden können. Dabei kommt es nicht darauf an,

---

<sup>17</sup> Die Definition orientiert sich an derjenigen der „Barrierefreiheit“ gemäß § 4 des Bundesgleichstellungsgesetzes (BGG); Begründung zur neuen Bauordnung für Berlin (BauO Bln) als Auszug aus der Drucksache 15/3926 des Abgeordnetenhauses von Berlin, S. 48, online verfügbar [https://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/gesetzestexte/de/download/bauen/20050929\\_bauobln\\_begrueendung.pdf](https://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/gesetzestexte/de/download/bauen/20050929_bauobln_begrueendung.pdf).

<sup>18</sup> Bauordnung für Berlin (BauO Bln) vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in Berliner Gesetzen an die Verordnung (EU) 2016/679 (Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetz EU – BlnDSAnpG-EU) vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) in der Fassung vom 17. Juni 2016, online verfügbar <http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=BauO%20BE%20%C2%A7%2050&psml=bsbeprod.psml&max=true>

<sup>19</sup> [https://www.stadtentwicklung.berlin.de/bauen/barrierefreies\\_bauen/download/konzept\\_bfrei/KB\\_nachCD\\_web.pdf](https://www.stadtentwicklung.berlin.de/bauen/barrierefreies_bauen/download/konzept_bfrei/KB_nachCD_web.pdf).

ob die angebotene Dienstleistung öffentlicher oder privater Natur ist oder sie unentgeltlich oder gegen Entgelt erbracht wird.<sup>20</sup> So erfasst § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und 5 BauO Bln ausdrücklich – klarstellend – insbesondere Einrichtungen der Kultur, Freizeitstätten und Gaststätten. Die Veranstaltungsorte können allgemein von jedermann betreten und genutzt werden. Dass Eingangskontrollen, die im Einzelfall Besuchern Aufenthalt und Benutzung verwehren, geplant und/oder durchgeführt werden, hat keinen Einfluss auf das Merkmal der öffentlichen Zugänglichkeit. Sie ändern nichts daran, dass der Betrieb von einem von Vorneherein nicht näher bestimmbar Personenkreis aufgesucht werden kann, wie das Verwaltungsgericht Berlin in seiner Entscheidung vom 22. März 2018 ausdrücklich festgestellt hat.<sup>21</sup> Für die Veranstaltungsorte werden konkrete bauliche Anforderungen verlangt, und zwar nach § 50 Abs. 3 BauO Bln im Einzelnen. Auf eine Auflistung wird an dieser Stelle verzichtet. Hervorzuheben ist, dass die Zugänglichkeit über den „Haupteingang“ zu sichern ist. Die Erschließung über den Hauptzugang soll verhindern, dass „Eingangssituationen geschaffen werden, die Gehbehinderte und Behinderte im Rollstuhl in diskriminierender Weise von der z. B. straßenseitigen Erreichbarkeit ausgrenzen.“<sup>22</sup> Hiermit werden behinderungsspezifische und mithin diskriminierende Lösungen ausschließen.<sup>23</sup>

Technisch wird das barrierefreie Bauen über DIN – Normen konkretisiert und umgesetzt. Hier maßgeblich ist die DIN 18040 (10-2010)<sup>24</sup>, die amtlich eingeführt wurde.<sup>25</sup> Ziel der DIN 18040 Teil 1 (10-2010) ist es, durch die barrierefreie Gestaltung des gebauten Lebensraums weitgehend allen Menschen seine Nutzung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zu ermöglichen. Die Norm regelt, unter welchen technischen Voraussetzungen Gebäude und bauliche Anlagen und damit die Veranstaltungsorte barrierefrei sind. Sie gilt für die barrierefreie Planung, Ausführung und Ausstattung von öffentlich zugänglichen Gebäuden und deren Außenanlagen. Dabei umfasst die Barrierefreiheit die Teile des Gebäudes und deren zugehörigen Außenanlagen, die für die Nutzung durch die Öffentlichkeit vorgesehen sind.<sup>26</sup>

Von diesen Anforderungen an die Barrierefreiheit sind ausnahmsweise Abweichungen zulässig. Die Bauordnung Berlin sieht dafür in § 50 Abs. 5 BauO Bln die abschließend drei aufgeführten Gründe vor. Ist mindestens wegen einer dieser Gründe die Erfüllung der barrierefreien Gestaltung der baulichen Anlage nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand möglich, kann die Baubehörde Erleichterungen für zulässig erklären. Unverhältnismäßig ist der Mehraufwand vor allem dann, wenn Maßnahme

<sup>20</sup> VG Berlin, 22. März 2018 – 13 K 117.15 - Rn. 22, zitiert nach juris.

<sup>21</sup> Für einen „Day-Club“ als „Neubau Restaurant/Bar/Poolbereich/Biergarten/Volleyballfeld für insgesamt max. 924 Personen“. Siehe auch OVG Magdeburg, 16. Dezember 2010 – 2 L 246/09 -, zitiert nach beck-online.

<sup>22</sup> Begründung zur neuen Bauordnung für Berlin (BauO Bln) als Auszug aus der Drucksache 15/3926 des Abgeordnetenhauses von Berlin, S. 48.

<sup>23</sup> So auch Jankowski, Rechtsfragen des barrierefreien Bauens Am Beispiel der Bauordnungen von Berlin und Brandenburg, LKV 2005, 388,389; für Bayerisches Baurecht: Simon/Busse/Dirnberger, 138. EL September 2020, BayBO Art. 2 Rn. 707, jedoch anknüpfend an das Merkmal der Zugänglichkeit „in der allgemein üblichen Weise“ mangels ausdrücklicher Regelung wie in Berlin.

<sup>24</sup> DIN 18040 ersetzt DIN 18024-2:1996-11 „Barrierefreies Bauen – Teil 2: Öffentlich zugängige Gebäude und Arbeitsstätten, Planungsgrundlagen“. Die DIN 18040 besteht aus drei Teilen: Teil 1 „Öffentlich zugängliche Gebäude“, Teil 2 „Wohnungen“ und Teil 3 „Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum“.

<sup>25</sup> § 86a iVm § 3 BauO Bln iVm Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB Bln) vom 10. Juli 2020 (ABl. S. 4017), A 4.2, S. 54.

<sup>26</sup> <https://www.beuth.de/de/norm/din-18040-1/133692028>.

20 Prozent der Gesamtkosten der Baumaßnahmen übersteigen.<sup>27</sup> Erforderlich ist ein entsprechender Antrag des /der Bauherrin. Es sind folgende drei Gründe, wegen

1. schwieriger Geländeverhältnisse,
2. des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs oder
3. ungünstiger vorhandener Bebauung.

Im Einzelfall können hiervon durchaus Veranstaltungsorte betroffen sein. Derartige Abweichungen nach (siehe §§ 67 und 68 BauO Bln) sind sachlich und funktional zu bezeichnen sowie geeignete Lösungsvorschläge zu unterbreiten. Sie sind mit dem Bedarfsträger und den zuständigen Behörden abzustimmen und zu dokumentieren.<sup>28</sup> Wenn das Ziel der baulichen Barrierefreiheit nicht erreicht werden kann aufgrund dieser drei angegebenen Gründe, ist im Sinne der Inklusion die Barrierearmut, die möglichst vielen Menschen mit Behinderungen den Zugang und die Nutzung der Veranstaltungsorte ermöglichen soll. Bei Barrierearmut ist ein selbstständiger Zugang zum Veranstaltungsort und / oder Nutzung des Angebotes durch den Menschen mit Behinderung allein in aller Regel nicht möglich. Es sind grundsätzlich Unterstützungsangebote erforderlich, die es den Menschen ermöglichen, die verbliebenen Barrieren zu überwinden. Diese Unterstützungsangebote können entweder von den Betreiber\_innen der Veranstaltungsorte unterbreitet werden oder der Mensch mit Behinderung sorgt selbst dafür. Im Sinne der gleichberechtigten Teilhabe sind hier zuerst die Betreiber\_innen in der Pflicht.

Zu beachten sind weiterhin die Vorschriften für Sonderbauten (zum Begriff siehe oben), denen ebenfalls Veranstaltungsorte unterfallen werden. § 2 Abs. 4 BauO Bln definiert Sonderbauten (siehe schon oben) und erfasst beispielsweise Gebäude mit Räumen, die einzeln für die Nutzung durch mehr als 100 Personen bestimmt sind sowie bestimmte Versammlungsstätten (siehe dazu nachfolgend zur Betriebsverordnung). Für diese Bauten können insbesondere Erleichterungen gemäß § 51 BauO Bln gestattet werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf. Hiervon ist auch die barrierefreie Nutzbarkeit erfasst, wobei Erleichterungen nur unter den Voraussetzungen des bereits dargestellten § 50 Abs. 5 BauO Bln gestattet werden dürfen (§ 51 Satz 3 Nr. 16 und Satz 4 BauO Bln). Es wird insofern ein einheitliches Niveau in der Bauordnung gewährleistet.

Die baurechtliche Barrierefreiheit hat derzeit eine eingeschränkte Steuerungsfunktion hin zur baulichen Barrierefreiheit von Veranstaltungsorten unter Beachtung der aktuellen Entwicklungstendenzen. Grundsätzlich besteht Bestandsschutz für genehmigte Baulichkeiten und Nutzungen. Bars, Clubs, Diskotheken etc sind zwar öffentlich zugängliche Anlagen, jedoch wird die Barrierefreiheit erst relevant, wenn es sich um bei Neubau, Umbau und Erweiterungsbau, bei einer Komplettmodernisierung sowie einer wesentlichen Nutzungsänderung handelt, die die Baugenehmigungspflicht auslösen. Das ist bei den derzeit zu beobachtenden Veränderungen in der Clubszene eine erste große Herausforderung.

---

<sup>27</sup> Begründung zur neuen Bauordnung für Berlin (BauO Bln) als Auszug aus der Drucksache 15/3926 des Abgeordnetenhauses von Berlin, S. 51.

<sup>28</sup> Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, Anleitung zum `Konzept Barrierefrei`, S. 2.



In Berlin sind zwei Entwicklungen in den Blick zu nehmen, die dieses Ergebnis stützen. Der Immobilienmarkt ist sehr angespannt, von Preissteigerungen gekennzeichnet, auf die sich die Clubszene einstellen muss. Baulich eröffnet die aktuelle Lage keinen großen Spielraum. Die Clubszene bewegt sich in der breiten Veränderungstendenz mit kleineren Angeboten, innovativen Ideen und Projekten im künstlerischen Bereich, die von einzelnen oder wenigen initiiert werden und die nicht über viel Geld für die – baulichen - Investitionen verfügen. Das könnte durchaus ein Grund sein, dass Betreiber\_Innen den gewollten Veranstaltungsort nicht an dem avisierten baulichen Ort wegen seiner individuell nicht erfüllbaren Genehmigungsvoraussetzungen einrichten. Bei Nutzungsänderungen wird das Erfordernis der Genehmigungspflicht erst mit der Wesentlichkeitsgrenze überschritten. Ist sie dann eröffnet, stehen regelmäßig die Ausnahmen zur Barrierefreiheit nach § 50 Abs. 5 BauO Bln zur Prüfung an, die auch oft zu Gunsten der Betreiber\_Innen eingreifen werden.

### **III. Barrierefreiheit nach dem Berliner Gaststättenrecht**

#### **1. Allgemeines**

Betreiber\_innen von Veranstaltungsorten benötigen generell eine Gaststättenerlaubnis. Sie ist für erforderlich, wer ein Gaststättengewerbe (§ 2 Abs. 1 GastG) betreibt. Das ist jeder, der im stehenden Gewerbe Getränke (Schankwirtschaft) oder zubereitete Speisen (Speisewirtschaft) zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht und der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist (§ 1 Abs. 1 GastG). Wer allerdings alkoholfreie Getränke, unentgeltliche Kostproben oder zubereitete Speisen verabreicht, bedarf keiner Erlaubnis<sup>29</sup> (§ 3 Abs. 1 GastG). Vorliegend wird davon ausgegangen, dass an den Veranstaltungsorten Alkohol ausgeschenkt wird und eine Erlaubnis aus diesem Grund grundsätzlich erforderlich ist. Die Erlaubnis wird für bestimmte Räume und eine bestimmte Betriebsart (z.B. Tanzlokal, Diskothek) erteilt (§ 3 GastG). Auf die Erteilung der gaststättenrechtlichen Erlaubnis besteht ein Rechtsanspruch, wenn Versagungsgründe nicht vorliegen.<sup>30</sup>

Je nach Angebot der Betreiber\_innen können weitere Anzeige- und Anmeldepflichten bestehen. Auf das Gewerberecht wird vorliegend nicht eingegangen.

#### **2. Erlaubniserteilung bei Barrierefreiheit (§ 4 Abs. 1 Nr. 2a GastG)**

Mit dem Behindertengleichstellungsgesetz(BGG) wurde auf Bundesebene in das Gaststättengesetz ein neuer Versagungsgrund wegen mangelnder Barrierefreiheit in § 4 Abs. 1 Nr. 2a GastG eingefügt. Die Gaststättenerlaubnis ist zu versagen, wenn die zum Betrieb des Gewerbes für Gäste bestimmten Räume von behinderten Menschen nicht barrierefrei genutzt werden können, soweit diese Räume in einem Gebäude liegen, für das nach dem 1. November 2002 eine Baugenehmigung für die erstmalige Errichtung, für einen wesentlichen Umbau oder eine wesentliche Erweiterung erteilt wurde oder das,

---

<sup>29</sup> Oder nur in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb Getränke und zubereitete Speisen an Hausgäste verabreicht.

<sup>30</sup> VG Berlin, 22.01.2016 - VG 4 K 169.15 - Rn. 16, zitiert nach juris.

für den Fall, dass eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist, nach dem 1. Mai 2002 fertig gestellt oder wesentlich umgebaut oder erweitert wurde.<sup>31</sup>

Für die praktische Wirksamkeit dieser gesetzlichen Barrierefreiheit fällt sogleich die Stichtagsregelung auf, die auf die Einführung des Behindertengleichstellungsgesetzes zurückzuführen ist und Bestandschutz für die vorhandenen Gaststättenbetreiber\_innen sichern und unangemessene Belastungen durch die zusätzlichen gaststättenrechtlichen Anforderungen an die Barrierefreiheit vermeiden will.<sup>32</sup> Nicht der Zeitpunkt 1. Mai bzw. 1. November 2002 allein ist es, sondern es tritt die Schwelle hinzu, dass erst nach diesem jeweiligen Zeitpunkt erstmalig bzw. für einen Umbau oder Erweiterung von wesentlichem Ausmaß eine Baugenehmigung erteilt bzw. die bauliche Maßnahmen beendet wurde. Zu beachten ist, dass diese gaststättenrechtlichen Voraussetzungen generell auch nicht bei jedem Fall einer erneuten Konzessionserteilung (Betreiberwechsel) zur Anwendung kommen. Erforderlich ist vielmehr, dass rechtmäßig bestehende öffentlich zugängliche bauliche Anlagen in ihrer Nutzung oder wesentlich baulich geändert werden.<sup>33</sup>

Zu beachten in diesem Zusammenhang ist ebenso § 4 Abs. 1 Satz 2 GastG, der vergleichbar wie im Baurecht, für die Herstellung der Barrierefreiheit Ausnahmen zulässt. Die Erlaubnis kann entgegen § 4 Satz 1 Nr. 2a GastG dann erteilt werden, wenn eine barrierefreie Gestaltung der Räume

- nicht möglich ist oder
- nur mit unzumutbaren Aufwendungen erreicht werden kann.

Nicht möglich bedeutet in zweierlei Hinsicht, einmal technisch/baulich nicht möglich, weil sich der Veranstaltungsort zB im Keller befindet oder andererseits rechtlich nicht möglich, weil es zB baurechtlich nicht zulässig ist. Richtig ist natürlich, dass bei den unzumutbaren Aufwendungen nicht auf das Verhältnis der Kosten für eine barrierefreie Gestaltung und den Mehreinnahmen ausschließlich durch den begünstigten Personenkreis der Menschen mit Behinderungen abgestellt wird. Maßgeblich ist der Gesamtumsatz. Daraus folgt vor allem, dass das Betreiben kleinerer Veranstaltungsorte aus diesem Grund – weiterhin - nicht barrierefrei zugänglich und nutzbar ist.<sup>34</sup>

Das Bundesrecht enthält in § 4 Abs. 3 GastG Landesrechtsvorbehalte, von denen sich Satz 2 a) auf die Mindestanforderungen der Barrierefreiheit bezieht. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung Mindestanforderungen bestimmen, die mit dem Ziel der Herstellung von Barrierefreiheit an die Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Einteilung der Räume zu stellen sind. Hiervon hat das Land Berlin Gebrauch gemacht mit der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - GastV -) vom 10. September 1971, zuletzt geändert durch Artikel 39 der Verordnung vom 01.09.2020 (GVBl. S. 683). § 3 Abs. 1 Satz 2 GastV verlangt als Mindestanforderung, dass der Hauptzugang zu Schank- und Speisewirtschaften barrierefrei sein muss und die den Gästen dienenden Räume der Schank- und Speisewirtschaften müssen barrierefrei zugänglich und nutzbar sein. § 4 Abs. 1 Satz 2

---

<sup>31</sup> Siehe VG Berlin, 22.01.2016 - VG 4 K 169.15 -, zitiert nach juris.

<sup>32</sup> VG Berlin, 22.01.2016 - VG 4 K 169.15 -, zitiert nach juris; BT-Drs. 14/7420, S. 21.

<sup>33</sup> VG Berlin, 22. Januar 2016 - VG 4 K 169.15 -, zitiert nach juris; siehe auch Boeddinghaus/Hahn/Schulte u.a., Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, 57. Update Juni 2020, 5. Gaststätten, Rn. 140.

<sup>34</sup> Fischer, aktuelle Fragen des Gewerberechts - Vollzug in Bayern -, GewArch 2005, 62.

GastV formuliert die Mindestanforderungen in Bezug auf Toiletten. Ab einer Schank- und Speiseraumgrundfläche von 50 m<sup>2</sup> muss mindestens eine barrierefrei gestaltete Toilette für mobilitätsbehinderte Gäste benutzbar sein, wobei Abweichungen und damit Einschränkungen entsprechend § 5 GastV zulässig sein.

Anzumerken ist an dieser Stelle, dass das Teilhaberecht der Menschen mit Behinderungen, wie es auch mit den Behindertengleichstellungsgesetzen im vorliegenden Bereich formuliert wird, sich erst langsam im Verwaltungsrecht durchsetzt hat und durchsetzt. Hier fehlt es an einer hinlänglichen Verzahnung beider Rechtsgebiete. Ein Beispiel soll dies illustrieren: Die Einführung der gaststättenrechtlichen Barrierefreiheit sei aus der Natur der Sache vorrangig die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit körperlich eingeschränkter, vor allem gehbehinderter Menschen. Blinden könne mit Handläufen an Treppen geholfen werden. Eine blindengerechte Speisekarte sei wünschenswert, aber nicht zwingend. „Seelisch und geistig behinderten Menschen wird mit der barrierefreien Ausgestaltung der Gaststättenräume in aller Regel nicht geholfen werden können. Diesbezügliche Anforderungen werden in der Praxis daher zumeist nicht zu stellen sein.“<sup>35</sup> Der teilhaberechtliche Barrierefreiheits - Begriff geht weit darüber hinaus, wie er oben dargestellt wurde. Der Fokus wird gerade nicht nur auf Menschen mit einer körperlichen Behinderung gelegt. Allen Menschen mit Behinderungen sollen die Räumlichkeiten, insbesondere ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe, zugänglich und nutzbar sein. Der Gesetzgeber erstreckt die Barrierefreiheit ausdrücklich darauf, dass eine besondere Erschwernis insbesondere vorliegt, wenn Menschen mit Behinderung ihre benötigten Hilfsmittel nicht ungehindert mitnehmen und einsetzen können (§ 4a LBGB). Der Umgang mit der Barrierefreiheit, um den Paradigmenwechsel hin zur Inklusion vollziehen zu können, braucht eine intensivere Zusammenarbeit mit dem Teilhabe- und Antidiskriminierungsrecht. Andererseits gelingt es auch den Gerichten im Einzelfall noch nicht vollends, die Barrierefreiheit im Diskriminierungsschutz voll zu entfalten, wie die Entscheidung des Landgerichts München I zur Mitnahme eines Assistenzhundes in ein Theater zeigt (siehe unten).

### **3. Erlaubniserteilung bei Erfüllung der Anforderungen an den Schutz vor Gefahren für die Gäste (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 GastG)**

Auf einen anderen Versagungsgrund der Gaststättenerlaubnis soll hier unmittelbar wegen der Thematik eingegangen werden. Aus der Perspektive der Menschen mit Behinderungen erhält, positiv formuliert, nur derjenige eine Gaststättenerlaubnis, wenn die zum Betrieb des Gewerbes bestimmten Räume wegen ihrer Lage, Beschaffenheit, Ausstattung oder Einteilung für den Betrieb geeignet sind, insbesondere den notwendigen Anforderungen zum Schutze der Gäste gegen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit oder den sonst zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung notwendigen Anforderungen genügen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 GastG). Das schafft Sicherheit für die Betreiber\_innen von Veranstaltungsorten, weil mit dieser behördlichen Prüfung können Veranstaltungen, ggf unter Beachtung der weiteren rechtlichen Anforderungen, zB aus der Betriebs-Verordnung (siehe unten), sicher betrieben werden, für Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderungen. Generell ist Sorge dafür getragen, dass aus allgemeinen Gefahren entstehende Schäden für alle Gäste gleichermaßen abgewendet werden können. Hiermit sind nicht die Gefahren gemeint, die aus

---

<sup>35</sup> Pötl, die Auswirkungen des Behindertengleichstellungsgesetzes auf das Gaststättenrecht, GewArch 2003, 231; in diesem Sinne aktuell auch Erbs/Kohlhasse/Ambs/Lutz, 231. EL Juli 2020, § 4 GastG Rn. 20a.

der mangelnden Barrierefreiheit entstehen, weil sie speziell in Nr. 2a des § 4 Abs.1 GastG als Versagungsgrund erfasst ist und diese Gefahren dort erörtert werden.

#### **4. Verhältnis der Prüfung der Barrierefreiheit im Baurecht und im Gaststättenrecht**

Die Barrierefreiheit wird im Gaststättenrecht und im Baurecht getrennt beurteilt. Im Baugenehmigungsverfahren werden gaststättenrechtliche Vorschriften nicht mitgeprüft, weil die Baugenehmigung für die Gaststättenerlaubnis keine Konzentrationswirkung entfaltet.<sup>36</sup> Hinzu kommt, dass rechtlich keine Bindungswirkung besteht, so dass es durchaus zu unterschiedlichen Beurteilungen der Barrierefreiheit kommen kann.

Verfahrensrechtlich werden die Anforderungen an die Barrierefreiheit von Gaststätten nach Gaststättenrecht im gaststättenrechtlichen Erlaubnisverfahren, nach Bauordnungsrecht - sofern insoweit das Prüfprogramm eröffnet ist - im Baugenehmigungsverfahren geprüft. Eine wechselseitige Bindungswirkung besteht nicht, sodass es zu einander widersprechenden Anforderungen kommen kann.<sup>37</sup>

#### **5. Rechtsschutz durch das außerordentliche Klagerecht gemäß § 15 Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG)**

Das Landesrecht hat zu Recht ein außerordentliches Klagerecht in Form eines Verbandsklagerechts für einen rechtsfähigen gemeinnützigen Verband oder Verein, der im Landesbeirat für Menschen mit Behinderung mit einem stimmberechtigten Mitglied vertreten ist, in § 15 LBGB aufgenommen (siehe das Vorbild in § 15 BBG). Der Verband/Verein ist berechtigt, ohne die Verletzung eigener Rechte darlegen zu müssen, nach Maßgabe der Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch einlegen und gerichtlichen Rechtsschutz beantragen (Rechtsbehelfe), wenn er gelten macht, dass die öffentliche Verwaltung in rechtswidriger Weise eine Abweichung von den Vorschriften des

- § 50 Abs. 1 Satz 1 oder des § 51 der Bauordnung für Berlin oder des
- § 16 der Betriebs-Verordnung (Beherbergungsstätten)

zulässt oder

- eine Ausnahme oder Befreiung von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Satz 2 oder des § 4 Abs. 1 der Gaststättenverordnung gestattet oder erteilt oder
- die Pflichten nach den Vorschriften des § 10 Abs. 2 Satz 3 des Sportförderungsgesetzes\_oder des § 7 Abs. 3 des Berliner Straßengesetzes verletzt hat.

Der Verband/Verein kann jedoch dann keinen Rechtsbehelf einlegen, wenn die Maßnahme auf Grund einer Entscheidung in einem verwaltungsrechtlichen Verfahren erfolgt ist (§ 15 Abs. 2 LGBG).

---

<sup>36</sup> VG Berlin, 22.03. 2018 – 13 K 117.15 -, Rn. 25, zitiert nach juris.

<sup>37</sup> Vgl. Boeddinghaus/Hahn/Schulte u.a., Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, 57. Update Juni 2020, 5. Gaststätten, Rn. 140.

Dieses Recht ist ein ganz wichtiges, weil es für die Menschen mit Behinderungen wirkt und sie entlastet, weil sie ohnehin schwierigen Zugriff auf die notwendigen Informationen haben, um gegen behördliche Entscheidungen zur Barrierefreiheit vorzugehen.

#### **IV. Der Betrieb von Veranstaltungsorten unter Sicherheitsaspekten**

Das Recht sieht weitere Schutzvorkehrungen für die Sicherheit der Besucher\_innen/Gäst\_innen von Veranstaltungsorten vor. Grundlegend und exemplarisch soll auf die Bauordnung Berlin und die Betriebs-Verordnung Berlin eingegangen werden. Je nach Angebot bzw. Veranstaltungsort können ergänzend spezielle Rechtsvorschriften anwendbar sein, wenn es zB um Bestuhlung in Konzerten oder Theatern geht. Die Expertise erhebt in diesem Punkt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, weil auf diese speziellen Rechtsvorschriften nicht detailliert eingegangen werden soll. Das rechtliche Prinzip und die daraus für diese Expertise abzuleitenden Aussagen bleiben im Grundsatz gleich, wie sie im Ergebnis formuliert sind.

##### **1. Sicherheit durch Vorschriften über Rettungswege im Baurecht (§§ 33ff. BauO Bln)**

Allgemein berücksichtigt das Baurecht Aspekte der Sicherheit von Nutzer\_innen von baulichen Anlagen. So verlangt § 3 BauO Bln zunächst, dass Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten sind, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit nicht gefährdet werden. Das Baurecht sieht konkret für die Nutzerinnen und Nutzer von baulichen Anlagen Vorschriften zu ihrer Rettung bei Gefahr, insbesondere im Brandfalle, vor. Exemplarisch soll auf die Vorschriften über die Rettungswege zur Selbstrettung bzw. unter Einsatz der Feuerwehr hingewiesen werden. Sie bilden eine Basis für das abgestufte Sicherheitskonzept für Veranstaltungsorte, da sie generell als selbständige Betriebsstätte, wie § 33 Abs. 1 BauO Bln verlangt, einzustufen sind. Die Norm verlangt allgemein mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie und legt die Anforderungen an die Rettungswege in den folgenden Vorschriften ausdifferenziert fest. Auf Details soll hier verzichtet werden, da es um generelle Aussagen des Rechtsrahmens für die Sicherheit von Besuchern von Veranstaltungsorten geht. Im Falle einer Gefahr soll baulich gewährleistet sein, dass Nutzerinnen und Nutzer sich selbst bzw. mit Hilfe des Einsatzes der Feuerwehr retten können. Auch in diesem Sicherheitskonzept wird auf bestimmte, vulnerable Personengruppen Rücksicht genommen. Exemplarisch steht § 33 Abs. 3 Satz 2 BauO Bln, der bei Sonderbauten den zweiten Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr nur zulässt, wenn keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen. Viele Veranstaltungsorte werden den Sonderbauten zuzurechnen sein. Es sind solche die in § 2 Abs. 4 BauO Bln definiert sind und damit beispielsweise Gebäude mit Räumen, die einzeln für die Nutzung durch mehr als 100 Personen bestimmt sind, bestimmte Versammlungsstätten (siehe dazu nachfolgend zur Betriebs-Verordnung) sowie Schank- und Speisegaststätten mit mehr als 40 Gastplätzen in Gebäuden oder mehr als 1000 Gastplätzen im Freien und Spielhallen sowie Wettbüros mit jeweils mehr als 150 Quadratmeter Brutto-Grundfläche (§ 2 Abs. 4 Nr. 6 – 8 BauO Bln). Eine Rettungswegführung über Rettungsgeräte der Feuerwehr ist nur gestattet, wenn wegen einer großen Zahl von Personen in einer Nutzungseinheit oder wegen einer erhöhten Hilfsbedürftigkeit der Personen in dieser Situation eine Rettung über die Feuerwehrleiter nicht so erschwert ist, dass sie nicht in vertretbarer

Zeit durchgeführt werden kann. Hierzu zählen im Sinne des Gesetzes kranke oder Personen mit Behinderung, Kleinkinder).<sup>38</sup> Also auch hier sind die Menschen mit Behinderungen im baurechtlichen Sicherheitskonzept verankert.

## **2. Sicherheitskonzept nach der Betriebs-Verordnung Berlin**

Wichtig ist im Zusammenhang mit der Sicherheit von Besucher\_innen die Betriebs-Verordnung<sup>39</sup> von Berlin. Sie soll hier näher beleuchtet werden, da viele der Veranstaltungsorte, die betrachtet werden in dieser Expertise, wie Bars, Clubs und Diskotheken etc., diesen Vorschriften unterfallen sollten. Die Betriebs-Verordnung ist für die Rechte und Pflichten der Betreiber\_innen eine wichtige Rechtsquelle, weil sie erstens speziell Rettungswege für Menschen, die einen Rollstuhl nutzen (§ 1), betreffen und zweitens allgemein den Betrieb von Versammlungsstätten regelt. § 32 enthält ein entsprechendes Pflichtenprogramm für die Betreiber\_innen. Dieses rechtliche Sicherungssystem nimmt Einfluss auf die Beurteilung des Expertise-Themas, wenn es um die „Gefahrenabwehr“ geht.

### **a) Rettungswege für Rollstuhlnutzerinnen oder Rollstuhlnutzer**

Die Betriebs-Verordnung richtet sich an die Betreiber\_innen von öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen, die von Menschen im Rollstuhl genutzt werden. Es geht darum, die Rettung der Nutzer\_Innen im Brandfalle zu gewährleisten. § 1 BetrV verpflichtet die Betreiber\_innen von Veranstaltungsorten, eine Brandschutzverordnung in Kraft zu setzen. Wichtig zu sehen ist, dass hier ein spezieller Fall geregelt ist. Eine Brandschutzverordnung ist dann erforderlich, wenn zur Rettung der Rollstuhlnutzerinnen fremde Hilfe notwendig und dies geregelt ist. Es geht also um barrierearme, aber nicht barrierefreie Räumlichkeiten, in denen die Rollstuhlnutzerinnen die Rettungswege allein zurücklegen können, d.h. ohne weitere Hilfe anderer Menschen im Brand-oder Gefahrfrage nutzen können. Für diese Veranstaltungsorte müssen für die Rollstuhlnutzerinnen keine zusätzlichen Maßnahmen getroffen werden. Bedarf die Rettung dieser Menschen im Falle einer Gefahr dagegen die Hilfe anderer (Rettungs)Personen, ist eine Brandschutzverordnung im Einvernehmen mit der Berliner Feuerwehr erforderlich. Das betrifft beispielsweise das Öffnen und Schließen von Türen, die die Rollstuhlnutzerinnen allein nur schwer bewältigen können oder wenn Treppen unter Benutzung von technischen Hilfen für den Treppentransport zu überwinden sind. In der Brandschutzordnung sind die zur Rettung von Rollstuhlnutzerinnen oder Rollstuhlnutzern erforderlichen Maßnahmen unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten festzulegen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BetrV); siehe ausführlich § 1 Abs.1 Satz 3 BetrV). Die Brandschutzverordnung ist durch die Betreiber\_innen im Einvernehmen mit der Berliner Feuerwehr aufzustellen und an dem Veranstaltungsort durch Aushang an zentraler Stelle bekannt zu machen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 BetrV). Damit gibt es eine klare Vorgehensweise, Rollstuhlnutzerinnen aus dem Gefahrenbereich zu bringen.

---

<sup>38</sup> Begründung zur neuen Bauordnung für Berlin (BauO Bln) als Auszug aus der Drucksache 15/3926 des Abgeordnetenhauses von Berlin, S. 34, online verfügbar [https://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/gesetze-texte/de/download/bauen/20050929\\_baubln\\_begrueundung.pdf](https://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/gesetze-texte/de/download/bauen/20050929_baubln_begrueundung.pdf).

<sup>39</sup> Verordnung über den Betrieb von baulichen Anlagen (Betriebs-Verordnung - BetrVO) vom 10. Oktober 2007 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. März 2017 (GVBl. S. 277), inkraftgetreten am 08. April 2017, online verfügbar <https://www.bfb-barrierefrei-bauen.de/betriebs-verordnung-berlin/>

Dementsprechend sind die Betriebsangehörigen der für Rollstuhlnutzerinnen oder Rollstuhlnutzer zugänglichen baulichen Anlagen oder deren Teilbereiche bei Beginn des Beschäftigungsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich über die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten im Gefahrenfall, die Hilfeleistung für Rollstuhlnutzerinnen oder Rollstuhlnutzer und die Art und Weise der Hinzuziehung weiterer Hilfspersonen zu belehren.

#### **b) Umfassende Sicherheitsanforderungen an Betreiber\_innen von Versammlungsstätten mit mehr als 200 Besucherplätzen**

Die Betriebs-Verordnung regelt für die Betreiber\_innen von Veranstaltungsorten die Verantwortlichkeit für die Sicherheit von Veranstaltungen in § 32 BetrVO für Versammlungsstätten ausdrücklich. Sie gelten allgemein und nicht ausschließlich auf Menschen mit Behinderungen bezogen. Versammlungsstätten sind Räumlichkeiten größerer Ordnung, die in § 23 Abs. 1 BetrVO definiert sind. Eine relevante Anzahl von Veranstaltungsorten in der Berliner Ausgehszene fallen hierunter. Die Betriebs-Verordnung spricht ausdrücklich von baulichen Anlagen oder Teilen baulicher Anlagen, die für die gleichzeitige Anwesenheit vieler Menschen bei Veranstaltungen u.a. zu geselligen, kulturellen, künstlerischen oder unterhaltenden Zwecken sowie Schank- und Speisewirtschaften. Von der Kapazität ist die Personenzahl die Referenzgröße, und zwar von mehr als 200 Besuchern in einem Versammlungs(Veranstaltungs)raum. Sind es mehrere Räume, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, gelten die Bestimmungen der Berliner Betriebs-Verordnung insbesondere, wenn diese Versammlungsräume

- gemeinsame Rettungswege haben,
- im Freien mit Szenenflächen und Tribünen, die keine fliegenden Bauten sind und insgesamt mehr als 1.000 Besucher fassen,
- die als Sportstadien und Freisportanlagen mit Tribünen, die keine fliegenden Bauten sind, genutzt werden, und mehr als 5.000 Besucher fassen.

Die Betriebs-Verordnung enthält in § 32 eine eigenständige Vorschrift über die Pflichten von Betreiber\_innen, Veranstaltern und Beauftragten. Sehr klar wird die rechtliche Verpflichtung der Betreiber\_innen formuliert:

„Die Betreiberin oder der Betreiber ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.“ (§ 32 Abs. 1 BetrV).

Im Einzelnen umreißt und konkretisiert die Vorschrift das Pflichtenprogramm, um die Pflichten den Betreiber\_innen zu verdeutlichen und transparent zu machen. Enthalten ist darin ein angemessener Gestaltungsspielraum für die Betreiber\_innen, wenn es um die Übertragung der Verpflichtungen geht. Dabei stellt § 32 Betriebs-Verordnung ebenso nachvollziehbar klar, dass die Verantwortlichkeit immer bei den Betreiber\_innen bleibt unabhängig davon, wie sie den rechtlichen Gestaltungsspielraum im Einzelfall nutzen. Hierbei handelt es sich um einen allgemeinen Rechtsgrundsatz.

Im Einzelnen enthält das Gesetz in § 32 Abs. 2 bis 5 BetrV einen wichtigen Pflichtenkreis für ein gefahrloses Betreiben von Veranstaltungsorten:

- Während des Betriebes von Versammlungsstätten muss die Betreiberin oder der Betreiber oder eine von ihr oder ihm beauftragte Veranstaltungsleiterin oder ein von ihr oder ihm beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein.
- Die Betreiberin oder der Betreiber muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.
- Die Betreiberin oder der Betreiber ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.
- Die Betreiberin oder der Betreiber kann die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 durch schriftliche Vereinbarung auf Veranstalterinnen oder Veranstalter übertragen, wenn diese oder deren beauftragte Veranstaltungsleiterinnen oder Veranstaltungsleiter mit der Versammlungsstätte und ihren Einrichtungen vertraut sind. Die Verantwortung der Betreiberin oder des Betreibers bleibt unberührt.

•

### 3. Ergebnisse

Betrachtet man die klare Normierung der Pflichten von Betreiber\_innen von Veranstaltungsorten in ihrer umfänglichen Verantwortlichkeit für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften sowie die weitere Ausdifferenzierung dieser Pflichten wird deutlich, dass der Gesetzgeber aus dem Ineinandergreifen von rechtlichen Vorschriften zur Sicherheit und zum Schutz der Besucher im Sinne der „Gefahrenabwehr“ ein rechtliches Konzept implementiert hat, mit dem allgemein der gefahrlose Besuch der Veranstaltungsorte mit den jeweiligen Angeboten gewährleistet soll. Zum Besucherkreis gehören dabei sowohl Menschen ohne Behinderungen als auch Menschen mit Behinderungen, wie insbesondere die Regelung zu den Rettungswegen für Rollstuhlnutzerinnen und Rollstuhlnutzer belegen (§ 1 BetrVO). Dem liegt das rechtliche Prinzip zu Grunde, dass bei Einhaltung der Rechtsvorschriften zum Betrieb der Veranstaltungsorte ein abstrakter Schutz der Menschen mit Behinderungen in gleichem Maße wie Menschen ohne Behinderung hergestellt wird. Das schafft Rechtssicherheit für die Betreiber\_innen. Menschen mit Behinderungen nicht einzulassen können daher allgemein nicht aus Gründen der Gefahrenabwehr abgewiesen und von Angeboten ausgeschlossen werden, wenn sie diesen Schutzvorschriften unterfallen.

Kommt es trotz Einhaltung der rechtlichen Vorschriften beim Betrieb der Veranstaltungsorte zu einer gefährlichen Situation, in der im Einzelfall ein oder mehrere Besucher einen Schaden erleiden, haftet generell nicht der Betreiber oder die Betreiberin.<sup>40</sup> Es kommt das allgemeine Prinzip im Schadensrecht zum Tragen, dass ihre bzw. seine Pflicht zum Schadensersatz dann nicht besteht, wenn der Betreffende für den Schadenseintritt nicht verantwortlich ist. Das bedeutet, er hat nicht schuldhaft, d.h. vorsätzlich oder fahrlässig, Pflichten verletzt, die ursächlich für den Schadenseintritt sind.

---

<sup>40</sup> Auf die Übernahme der Schadenkompensation durch (Pflicht)Versicherungen soll hier nicht im Einzelfall eingegangen werden.



## V. Betrieb von Veranstaltungsorten in Übereinstimmung mit dem Antidiskriminierungsrecht – Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

### 1. Das Verhältnis der Betreiber\_innen zu Menschen mit Behinderungen: ein privates Rechtsverhältnis im Anwendungsbereich des AGG

Ziel des allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes ist es, Benachteiligungen wegen einer Behinderung zu verhindern oder zu beseitigen (§ 1 AGG).

Der Schutz vor Benachteiligungen wegen einer Behinderung wird in den europäischen Richtlinien zur Gleichbehandlung für den Zivilrechtsverkehr nicht gefordert. Im Anwendungsbereich des allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes bleibt die Definition in § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX maßgeblich, die derjenigen in § 1 AGG zu Grunde liegt. Menschen sind behindert, wenn sie „körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können“.

Betreiber\_innen von Veranstaltungsorten gehen mit ihren Gäst\_innen/Kund\_innen zivilrechtliche Verträge ein. In diesen Rechtsverhältnissen sind sie verpflichtet, Menschen mit Behinderungen bei der Begründung, Durchführung und Beendigung des Schuldverhältnisses nicht zu benachteiligen, wenn es sich zum einen um Massengeschäfte handelt. Massengeschäfte sind solche, die typischerweise ohne Ansehen der Person zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen zustande kommen (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 AGG). Typischerweise werden derartige Massengeschäfte in der Gastronomie und Freizeiteinrichtungen beispielsweise abgeschlossen. Wann eine Vielzahl der Verträge vorliegt, ist nicht abschließend geklärt, vor allem in Abgrenzung zum Wohnraummietrecht. Für die vorliegenden Angebote der Betreiber\_innen ist dies bereits bei mindestens 3 Verträgen<sup>41</sup> anzunehmen. Auf die generelle Anzahl von 50, die argumentativ aus dem Anwendungsbereich des Benachteiligungsverbot für die Vermietung von Wohnraum aus § 19 Abs. 5 Satz 3 AGG hergeleitet wird, ist auf den vorliegenden Bereich nicht übertragbar. Diese Anzahl kann nicht maßgeblich sein, da dies eine spezielle Vorschrift nur für die Wohnraummiete ist und deren typischerweise auf lange Dauer angelegten Vertragsverhältnisse.<sup>42</sup> Die Vielzahl von Verträgen ab einer Zahl von drei ist überzeugend, weil dies die maßgebende Anzahl im Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für eine – ausdrücklich – „Vielzahl von Verträgen“ ist (§ 305 Abs. 1 Satz 1 BGB), das ebenso ein Benachteiligungsverbot und zwar das Verbot unangemessener Benachteiligung des Vertragspartners zum Gegenstand hat (§ 307 Abs. 1 BGB). Damit fallen generell die hier zu betrachtenden Konstellationen für das selbstbestimmte Ausgehen von Menschen mit Behinderungen in Bars, Clubs, Diskotheken oder an anderen Veranstaltungsorten unter das Benachteiligungsverbot wegen der Behinderung.

### 2. Sachlicher Grund für eine Ungleichbehandlung der Menschen mit Behinderungen

Die Frage ist, wann sind Betreiber\_innen von Veranstaltungsorten berechtigt, Menschen mit Behinderungen abzuweisen und sie nicht in ihren Club, Bar, Diskothek usw. zu lassen. Sie also von kulturellen

<sup>41</sup> MüKoBGB/Thüsing, 8. Auf. 2018, § 19 AGG Rn. 35.

<sup>42</sup> In Abgrenzung zur Nichtwohnraummiete: Staudinger/Rolfs, 2018, AGG § 19, Rn. 25.

und sozialen Angeboten auszuschließen. Hieran schließt sich die weitere Frage an, ob Betreiber\_innen mildere Maßnahmen ergreifen müssen, um den Zugang zu ermöglichen.

Rechtlich bedarf es im Antidiskriminierungsrecht eines sachlichen Grundes für eine Ungleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen. So verlangt es § 20 Abs. 1 Satz 1 AGG. Die Norm enthält dann weitergehend einen nicht abschließenden Katalog von Sachgründen, die als Regelbeispiele für den sachlichen Grund dienen. Die Wahrnehmung von kulturellen und sozialen Angeboten von Menschen mit Behinderungen, wie es in dieser Expertise betrachtet wird, liegt nicht in einem Bereich, der in Judikatur und Literatur engmaschig begleitet wird, wie es beispielsweise im Arbeitsrecht der Fall ist. Dort gibt es auch schon im Gesetz ausgedehntere Verbotsvorschriften. Deshalb soll an dieser Stelle zunächst der sachliche Grund, aus dem Betreiber\_innen von Veranstaltungsorten Menschen mit Behinderungen ausschließen könnten, allgemein umrissen werden. Darauf aufbauend sollen einzelne Fallkonstellationen betrachtet werden.

Ein sachlicher Grund liegt allgemein vor, wenn die Betreiber\_innen ein legitimes Ziel verfolgen und die abweichende Behandlung erforderlich und angemessen ist, um dieses Ziel zu erreichen. Menschen mit Behinderungen dürfen nur aus nachvollziehbaren Gründen anders als Menschen ohne Behinderungen behandelt werden. Anders formuliert, fehlt es an einem sachlichen Grund, wenn die Behinderung willkürlich benutzt wird, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den öffentlich zugänglichen Angeboten an den Veranstaltungsorten zu verwehren. Es müssen also Gründe sein, die orientiert am Gleichbehandlungsgedanken auf vernünftigen und einleuchtenden Erwägungen beruhen und zudem nicht gegen verfassungsrechtliche oder andere übergeordnete Wertentscheidungen verstoßen. Den Betreiber\_innen steht dabei ein gewisser Beurteilungsspielraum zu. Es ist jedoch nicht die subjektive Sicht jedes einzelnen Betreibers/jeder einzelnen Betreiberin für sein/ihr konkretes Angebot maßgeblich, sondern der objektive Maßstab der allgemeinen Verkehrsanschauung.<sup>43</sup> Im Einzelfall ist abzuwägen, ob es den Betreiber\_innen zuzumuten ist, ganz oder in Teilen auf die Unterscheidung anhand des verbotenen Merkmals der Behinderung zu verzichten. Hier ist bei der Begründung auch noch einmal zu unterscheiden zwischen einem ausnahmslosen Ausschluss aller Menschen mit dem bestimmten Merkmal. Er benötigt stärkere Argumente, als wenn höhere Anforderungen oder nachteilige Bedingungen an die Zulassung/Einlass von den betreffenden Menschen geknüpft werden.<sup>44</sup>

Die grobe Leitlinie, die das Bundesarbeitsgericht für eine gegen das allgemeine Gleichstellungsgesetz verstoßende Ungleichbehandlung des Arbeitgebers formuliert hat, kann auf das Merkmal der Behinderung für das selbstbestimmte Ausgehen übertragen werden: bloße Vermutungen oder Befürchtungen sind kein tauglicher sachlicher Grund.<sup>45</sup> Ebenso wenig sind schlechte Erfahrungen mit anderen Trägern eines geschützten Merkmals ausreichend.<sup>46</sup> Einen solchen sachlichen Grund kennt das Antidiskriminierungsrecht nicht.<sup>47</sup> Eine Auffassung fasst dies enger bzw. führt die Argumentation weiter, indem diese schlechten Erfahrungen in die Abwägung eingestellt werden können, die es im Einzelfall

---

<sup>43</sup> Allgemein: MüKoBGB/Thüsing, 8. Auf. 2018, § 20 AGG Rn. 14.

<sup>44</sup> MüKoBGB/Thüsing, 8. Auf. 2018, § 20 AGG Rn. 15.

<sup>45</sup> BAG BeckRS 2016, 118115.

<sup>46</sup> Armbrüster in: Erman, BGB, 16. Aufl. 2020, § 20 AGG Rn. 5; aA für das Wohnraummietrecht *Derleder/Sabetta* WuM 2005, 3, 7.

<sup>47</sup> MüKoBGB/Thüsing, 8. Auf. 2018, § 20 AGG Rn. 28.

erleichtern sollen, die Angemessenheit und Erforderlichkeit der Ungleichbehandlung nachzuweisen.<sup>48</sup> Selbst wenn man „schlechte Erfahrungen“ anerkennt, müssen sie eine konkrete rechtliche Qualität auf dem Niveau der in § 19 Abs. 1 AGG erfassten sachlichen Gründe aufweisen, um in die Abwägung ein gestellt werden zu können. Dies wird beispielsweise bei dem hier besonders interessierenden sachlichen Grund der Vermeidung von Gefahren deutlich (siehe nachfolgend). Hinzuweisen ist, dass alle für die Expertise befragten Betreiber\_innen angaben, keine schlechten Erfahrungen mit Menschen mit Behinderungen als Gäste gemacht zu haben.

**a) Vermeidung von Gefahren und Verhütung von Schäden und Einhaltung von Verkehrssicherungspflichten, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AGG**

Eine unterschiedliche Behandlung von Menschen mit Behinderung und Menschen ohne Behinderung kann zur Vermeidung von Gefahren, der Verhütung von Schäden oder anderen Zwecken vergleichbarer Art zulässig sein (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AGG). Ein solcher vergleichbarer Zweck, der eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen könnte, ist die Einhaltung von Verkehrssicherungspflichten bei Massengeschäften.<sup>49</sup> Sinn und Zweck dieser Vorschrift, den Interessen der Betreiber\_innen Rechnung zu tragen sowie Haftungsrisiken auszuschließen, die sich bei Einhaltung des Benachteiligungsverbot es nach § 19 Abs. 1 AGG ergeben könnten.<sup>50</sup> Andererseits zielt die Vorschrift darauf, Schäden auf der Nachfrageseite sowie bei Dritten und der Allgemeinheit zu verhindern. Ein gewisser Beurteilungsspielraum für die Betreiber\_innen von Veranstaltungsorten ergibt sich daraus, dass Gefahren und Schäden vermieden werden sollen und damit vorbeugend gehandelt wird. Dies beruht auf einer Prognose, die mit Unsicherheiten verbunden ist. Bei Massengeschäften kann wegen der Beachtung von Verkehrssicherungspflichten eine bestimmte Standardisierung erforderlich sein.<sup>51</sup> Das klassische Beispiel hierfür sind Freizeitparks. Hier kann der Zutritt zu bestimmten riskanten Fahrgeschäften für Personen mit einer körperlichen Schwerbehinderung oder bis zu einem bestimmten Alter be schränkt, nur mit einer Begleitung erlaubt oder sogar verboten sein.<sup>52</sup> Gleiches kann für Jugendliche und körperlich Schwerbehinderte bei der Benutzung von riskanten Einrichtungen und Angeboten in Sportstudios gelten<sup>53</sup> oder beim Bungee-Jumping.<sup>54</sup> Alle Beispiele haben den Gesundheitsschutz der ungleich Behandelten zum Gegenstand<sup>55</sup> und illustrieren das abgestufte Programm von Maßnahmen im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, um den Menschen mit Behinderungen eben doch eine Wahrnehmung dieses Angebotes, soweit wie möglich, zu eröffnen. Das Beispiel verdeutlicht zu dem, dass das Ausgehen, das vorliegend näher betrachtet wird, mit Besuchen von Konzerten, Disko theken, Partys und Bars, dieser Fallgruppe generell nicht gleichzusetzen ist. Soweit ersichtlich, gibt es keine vergleichbaren riskanten Angebote.

<sup>48</sup> MüKoBGB/Thüsing, 8. Auf. 2018, § 20 AGG Rn. 28.

<sup>49</sup> BT-Drs. 16/1780, S. 43.

<sup>50</sup> Franke/Schlichtmann in: Däubler/Bertzbach (Hrsg.), AGG, 4. Aufl. 2018, § 20 Rn. 12.

<sup>51</sup> Palandt/Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, 79. Aufl. 2020, § 20 AGG Rn. 3.

<sup>52</sup> BT-Drs. 16/1780, S. 43; ebenda.

<sup>53</sup> BT-Drs. 16/1780, S. 43.

<sup>54</sup> Erman/Armbrüster, BGB, 15. Aufl. 2017, § 20 Rn. 8.

<sup>55</sup> Vgl. Thüsing/Pöschke, Diskriminierung als Geschäftsmodell? Juris Die Monatszeitschrift (JM) 2020, 359, 361.

Das Landgericht München I hatte in seinem Urteil vom 13. März 2019<sup>56</sup> im Geltungsbereich dieser Norm, das Recht zur Mitnahme eines Assistenzhundes in den Zuschauerraum eines Theaters abgelehnt und mithin die Klägerin vom Theaterbesuch ausgeschlossen. In der Hausordnung des Deutschen Theaters in München als beklagte Partei untersagt die Mitnahme von Hunden in den Theatersaal. Zutreffend ist dieser Bestimmung zwar neutral formuliert, benachteiligt jedoch Personen, die wegen ihrer Behinderung auf Assistenzhunde angewiesen sind. Es handelt sich dabei um eine mittelbare Benachteiligung im Sinne von § 4 Abs. 2 AGG, wie das Landgericht München I versteht. Letztlich hat das Amtsgericht die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme des Theaters bejaht, was in diesem Fall nicht vollständig überzeugt.

Wichtig ist hervorzuheben, dass letztlich das Handeln des Theaters in Übereinstimmung mit dem behördlich genehmigten Bestuhlungsplan und den sicherheitsrechtlichen Vorgaben übereinstimmt, wenn der Assistenzhund einen eigenen Platzbedarf hat. Für die Nichtzulassung des Assistenzhundes liegt diesem Fall der sachliche Grund der Gefahrvermeidung vor. Für die Betreiberin hat der Ausschluss der Klägerin keine negativen rechtlichen Konsequenzen. Der Hund läge im Durchgangsbereich des Zuschauerraums und würde im Falle einer notwendigen Evakuierung den Fluchtweg blockieren. Zudem dürfe der Hund nach dem Bestuhlungsplan nicht auf einem ausgewiesenen Rollstuhlplatz während der Vollstellung verweilen.<sup>57</sup>

Betrachtet man die Entscheidung eingehender, bleiben Fragen offen. Die Platzierung des Assistenzhundes unter dem Rollstuhl der Klägerin ist von den geltenden Genehmigungen gedeckt, führe jedoch zu einer Beeinträchtigung der anderen Zuschauer.<sup>58</sup> Hierauf geht das Gericht nicht näher ein. Umgekehrt bleibt, welche konkreten Beeinträchtigungen es sind und ob sie für die Zuschauer im Sinne der Verhältnismäßigkeit zumutbar wären.

Ein Zeuge hat ausgesagt, dass bei eigenem Platzbedarf des Assistenzhundes ein Hundeplatz bei den hinteren zwei Rollstuhlplätzen denkbar und genehmigungsfähig sei. Die Betreiberin des Theaters müsse „jedoch in der Brandschutzordnung explizit regeln, was im Schadensfall zu passieren hat, d.h. dass der Hund über den separaten Rettungsweg unter Anweisung des Einlasspersonals zum Notausgang gelangt.“<sup>59</sup> Das Landgericht München I stützt sich zwar auf die Berücksichtigung des Assistenzhundes in den Notfallplänen des Theaters als milderer Mittel im Sinne der Verhältnismäßigkeitsprüfung. Es folgt jedoch der Aussage des Theaters im Rahmen des ihm zustehenden Beurteilungsspielraums, dass aus Sicherheitsgründen die Zulassung von Tieren nicht in Betracht komme. Eine Evakuierung des Hundes sei nicht machbar.<sup>60</sup> An dieser Stelle ist zu beachten, dass ein Assistenzhund nicht mit jedem anderen beliebigen Hund gleichzusetzen ist. Der Assistenzhund ist ein Hilfsmittel. § 4 BGG bezieht in den Zugänglichkeitsmaßstab ausdrücklich die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel ein. Der Gesetzgeber sieht hier insbesondere Blindenführ- und Assistenzhunde vom Regelungsgegenstand erfasst.<sup>61</sup> Die Maßnahme, ggf. baulich bzw. nutzungsbedingt mit der Einholung der entsprechenden behördlichen Genehmigung zur Zulassung von Blindenführ- und Assistenzhunden im

---

<sup>56</sup> Aktenzeichen 14 S 1245/18.

<sup>57</sup> LG München I 13.3.2019 – 14 S 1245/18 – Rn. 22.

<sup>58</sup> LG München I 13.3.2019 – 14 S 1245/18 – Rn. 22.

<sup>59</sup> LG München I 13.3.2019 – 14 S 1245/18 – Rn. 23.

<sup>60</sup> LG München I 13.3.2019 – 14 S 1245/18 – Rn. 24.

<sup>61</sup> BT-Drs. 18/84/28, S. 2f, 14.

Theater ist eine Maßnahme zur Herstellung der Barrierefreiheit, zu der das Theater nach dem bayerischen Recht (Art. 9 - 14 BayBGG) verpflichtet ist.<sup>62</sup> Hierauf stellt das Landgericht München I gar nicht ab und überzeugt auch aus diesem Grund nicht.<sup>63</sup>

Rechtlich anerkannt ist, dass ein Betreiber einer Gaststätte einen Menschen mit Behinderung nicht deshalb nicht zulassen darf, weil es zu Auseinandersetzungen mit anderen Gästen führen werde.<sup>64</sup> Das kann man in zweifacher Weise verallgemeinern: erstens gilt dies für einen einzelnen Menschen mit Behinderungen ebenso wie für den Ausschluss aller Menschen mit dem Merkmal der Behinderung und zweitens gilt dies für alle hier zu betrachtenden Formen des selbstbestimmten Ausgehens an allen Veranstaltungsorten.

Unter dem Merkmal der Verhütung von Schäden ist festzustellen, dass der Gesetzgeber tendenziell solche Schäden, die aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten folgen, mit diesem sachlichen Grund zur Ungleichbehandlung erfassen wollte. Daraus folgt jedoch, dass Betreiber\_innen sich nicht ohne weiteres zur Vermeidung anderer Schäden, insbesondere wegen wirtschaftlicher Erwägungen, auf diese Norm berufen können. So kann ein Gastwirt, sich nicht mit einem befürchteten Umsatzrückgang (als Schaden) rechtfertigen, wenn Gäste sich vom Anblick und dem Verhalten von Menschen mit Behinderungen gestört fühlen.<sup>65</sup> Diese Aussage lässt sich ebenso auf alle Angebote für ein Ausgehen von Menschen mit Behinderungen übertragen. Festzustellen ist also, dass Betreiber\_innen von Veranstaltungsorten die Befürchtung von Umsatzrückgängen nicht als sachlichen Grund für den Ausschluss von Menschen mit Behinderungen nutzen. Dieses Beispiel leitet über zu der Frage, inwieweit wirtschaftliche Gründe der Betreiber\_innen eine unterschiedliche Behandlung von Menschen mit und ohne Behinderungen zu lassen. Diese Konstellation wird nicht von diesem Regelbeispiel zur Vermeidung von Gefahren und Schäden erfasst, sondern ist anhand der Generalklausel nach § 20 Abs. 1 S. 1 AGG zu diskutieren.

#### **b) Trägt der persönlichen Sicherheit Rechnung, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AGG**

Ein sachlicher Grund für eine Ungleichbehandlung ist zulässig, wenn sie dem Bedürfnis nach Schutz der Intimsphäre oder der persönlichen Sicherheit Rechnung trägt (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AGG). Die Vorschrift zielt jedoch auf das Merkmal des Geschlechts,<sup>66</sup> das auch in der Praxis im Vordergrund geht. Beispiele sind etwa getrennte Öffnungszeiten für Frauen und Männer in Schwimmbädern und Saunen, die Bereithaltung von Frauen- Parkplätzen, die sozial erwünscht und gesellschaftlich weithin akzeptiert sind.<sup>67</sup> Gemeinsam ist diesen Praxisbeispielen, dass Menschen Zugang zu den gewünschten Angeboten haben. Es wird zudem ein objektiv nachvollziehbares Sicherheitsbedürfnis dieser Menschen verlangt.<sup>68</sup>

<sup>62</sup> Tietz, Mitnahme von Assistenzhunden ins Theater, RP-Reha 2019, 13, 16.

<sup>63</sup> So auch Tietz, Mitnahme von Assistenzhunden ins Theater, RP-Reha 2019, 13.

<sup>64</sup> Palandt/Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, 79. Aufl. 2020, § 20 Rn. 3 mN: Lohse NJW 1985, 1677; Kühner NJW 1986, 1397.

<sup>65</sup> Franke/Schlichtmann in: Däubler/Bertzbach (Hrsg.), AGG, 4. Aufl. 2018, § 20 Rn. 17.

<sup>66</sup> Armbrüster in: Erman, BGB, 16. Aufl. 2020, § 20 AGG Rn. 9.

<sup>67</sup> LAG Rh-Pf 29.9.2011 - 10 Sa 314/11; BT-Drs 16/1780, 44.

<sup>68</sup> BT-Drs 16/1780, 44; LG Köln NJW 2016, 510, 512.

Diese Leitlinien geben für vorliegend zu untersuchenden Sachlagen keine Anhaltspunkte für eine nähere Betrachtung.

### c) **Wirtschaftliche Gründe der Betreiber\_innen, § 20 Abs. 1 Satz 1 AGG**

Nicht unter dem Aspekt der „Gefahrenabwehr“, jedoch unter demjenigen der Ungleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen soll hier auf wirtschaftliche Erwägungen, die ein Anbieter anstellt, eingegangen werden. In der Judikatur<sup>69</sup> und Literatur<sup>70</sup> werden sie als möglicher Rechtfertigungsgrund für die Ungleichbehandlung angeführt. Eingeschlossen werden Präferenzen der Kundschaft als maßgeblicher Faktor für die wirtschaftliche Ausrichtung des Anbieters mit dem legitimen Ziel seiner wirtschaftlichen Gewinnmaximierung des Anbieters. In jedem Fall muss die Ungleichbehandlung, um diesen Sachgrund zu erfüllen, geeignet, erforderlich und angemessen sein.<sup>71</sup> Der Diskriminierungsschutz ist immanent mit der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des Rechtfertigungsgrundes verbunden.<sup>72</sup>

Zu diesem Komplex gehört, dass sich Anbieter mit einem Image im Markt platzieren. So existierten 'Szenelokale', die von einer besonderen Zusammensetzung ihres Publikums gekennzeichnet sind. Der Wert, den die Anbieter vermarkten, sei das 'Gefühl der Exklusivität', das durch Ausgrenzungen hergestellt wird. Oft sei dies nicht auf Vorurteile oder Antipathien der Anbieter sowie der Kunden zurückzuführen. So beispielsweise, wenn ein Türsteher nach Kleidung der Wartenden sortieren, könnten in bestimmten Gegenden ein statistisch relevanter Zusammenhang mit der ethnischen Herkunft der Einlass Begehrenden bestehen. Ähnlich könnten Auswahlkriterien, wie Religion, Alter, Geschlecht oder sexuelle Identität wirken.<sup>73</sup> Ob für diese Diversitätsmerkmale eine mittelbare Diskriminierung vorliegt oder ob sie im Einzelfall gerechtfertigt sein kann, ist nicht Gegenstand der vorliegenden Thematik. Das Merkmal der Behinderung wird in diesem Zusammenhang in der Literatur<sup>74</sup> zu Recht nicht eingeschlossen. Menschen mit Behinderungen sind immer Teil des Publikums, das von einem Angebot angesprochen wird. Will man eine „Herren-Poker-Bar“<sup>75</sup> unter Ausschluss von Damen anerkennen, dann zählen zu diesem Kreis ebenso Herren mit Behinderungen. Eine Imagebildung, sei es in Form von Exklusivität, durch Ausschluss von Menschen mit Behinderungen für die hier zu untersuchenden Angebote der Betreiber\_innen von Veranstaltungsorten bietet generell keine Grundlage für einen sachlichen Grund und ist allgemein nicht akzeptabel.

Die Zusammensetzung des Publikums hat die Rechtsprechung schon häufiger bei Diskotheken-Veranstaltungen und Nachtclubs beschäftigt. Festzuhalten ist vorab: „Eine Zielgruppenveranstaltung ist ...

<sup>69</sup> Jüngst BGH 27.05.2020 – VIII ZR 401/18.

<sup>70</sup> Thüsing/Pöschke, Diskriminierung als Geschäftsmodell? Juris Die Monatszeitschrift (JM) 2020, 359, 360; MüKoBGB/Thüsing, 8. Auf. 2018, § 20 AGG Rn. 16, 21.

<sup>71</sup> MüKoBGB/Thüsing, 8. Auf. 2018, § 20 AGG Rn. 16, 21.

<sup>72</sup> Thüsing/Pöschke, Diskriminierung als Geschäftsmodell? Juris Die Monatszeitschrift (JM) 2020, 359, 360.

<sup>73</sup> MüKoBGB/Thüsing, 8. Auf. 2018, § 20 AGG Rn. 16, 21.

<sup>74</sup> MüKoBGB/Thüsing, 8. Auf. 2018, § 20 AGG Rn. 16.

<sup>75</sup> Dazu MüKoBGB/Thüsing, 8. Auf. 2018, § 20 AGG Rn. 16.

kein Freibrief für Diskriminierungen. Wo ein Motto nur vorgeschoben ist, taugt es nicht zur Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung.<sup>76</sup> In mehreren Fällen haben Gerichte jedoch eine unzulässige Benachteiligung wegen der Hautfarbe bzw. und des Geschlechts anerkannt sowie den Betroffenen eine Entschädigung zugesprochen.<sup>77</sup> Zielgruppenveranstaltungen können den Ausschluss bestimmter Personen/Personengruppen rechtfertigen, wie das Amtsgericht München für das Merkmal Alter für die Elektro-Disco-Veranstaltung „Isarrauschen“ im Jahr 2017 entschieden hat. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.<sup>78</sup> Es hat die mit dem Veranstaltungskonzept verbundene Altersbeschränkung anerkannt. Einem Mittvierziger wurde mit zwei Freunden der Zutritt verwehrt. Zielgruppe waren laut Veranstalter Personen zwischen 18 und 28 Jahren, um eine homogene Gruppe zu erhalten. Der Kläger und seine Freunde passten optisch nicht in die Zielgruppe, die durch weitere Merkmale, wie vom Aussehen passend gekleidet und nicht alkoholisiert oder anderweitig berauscht, eingegrenzt war. Das Amtsgericht München urteilte, bei solchen Veranstaltungen ständen nicht die Musik, sondern das gemeinsame Feiern im Vordergrund, das entscheidend von einer gelingenden Interaktion der Gäste abhängt. Die Unterscheidung nach dem optischen Alter sei für solche Veranstaltungen typisch und entspreche einer vernünftigen Betrachtungsweise.

Neben der Interaktion urteilte das Amtsgericht München am 23.07.2014<sup>79</sup> für das Angebot eines Nachtclubs: „Die Gäste eines Nachtclubs haben regelmäßig eine gewisse Erwartungshaltung, was die Musik, die Einrichtung und auch die Publikumsstruktur des Nachtclubs angeht. Der Unternehmer, der seinen Betrieb betriebswirtschaftlich führen will, hat daher ein nachvollziehbares und legitimes Interesse daran, die Publikumsstruktur seines Nachtclubs entsprechend zu steuern.“<sup>80</sup> In diesem Fall machte ein Mann die Benachteiligung wegen der Hautfarbe geltend, jedoch hat der Betreiber das Angebot gezielt für Personen mit homosexueller Orientierung gestaltet und tritt entsprechend am Markt auftritt. Daher sei es zulässig, Personen mit anderer sexueller Orientierung abzuweisen. Er dürfe davon ausgehen, dass die von ihm angesprochene Zielgruppe erwarte, in seinem Nachtclub auf Personen mit der gleich gelagerten Orientierung zu treffen.<sup>81</sup> Der Kläger hatte ein Beweisproblem, das das von ihm angerufene Landgericht aufgriff und für die vorliegende Thematik eine entscheidende Aussage trifft: „Ein Diskothekenbetreiber bzw. ein Türsteher kann ... durchaus durch die Auswahl seiner Gäste Einfluss auf die Zusammensetzung der im Club zugelassenen Mischung nehmen. Das verbietet das AGG nicht, solange sie nicht wegen ihrer Rasse diskriminiert werden.“<sup>82</sup> Das ist uneingeschränkt auf das Merkmal der Behinderung zu übertragen.

Soweit ersichtlich, gibt es keine Rechtsprechung zu dem Merkmal der Behinderung im vorliegenden Kontext. Dass hier abweichende Maßstäbe gelten, ist juristisch nachvollziehbar erklärlich. Wie bereits

<sup>76</sup> Werxhausen, Altersdiskriminierung in der Disco: "Garantiert faltenfrei" vor Gericht, in: Legal Tribune Online, 07.05.2012, [https://www.lto.de/persistent/a\\_id/6143/](https://www.lto.de/persistent/a_id/6143/) (20.12.2020)

<sup>77</sup> Siehe nur AG Oldenburg 23.07.2008 - E 2 C 2126/07 -; OLG Stuttgart 12.12.2011 - Az. 10 U 106/11-.

<sup>78</sup> Der Kläger unterlag vor dem Landgericht (LG München I, 31.03.2020 - 13 S 17353/18) und derzeit ist das Verfahren beim Bundesgerichtshof anhängig, Aktenzeichen VII ZR 78/20; dazu Pressemitteilung Nr. 154/2020 vom 02.12.2020.

<sup>79</sup> AG München 23.07.2014 – 171 C 27853/13 –, juris.

<sup>80</sup> AG München 23.07.2014 – 171 C 27853/13 –, Rn. 21, juris.

<sup>81</sup> AG München 23.07.2014 – 171 C 27853/13 –, Rn. 22, juris.

<sup>82</sup> LG München I 21.04.2015 – 20 S 15747/14 –, Rn. 6, juris.

festgestellt, die Befürchtung oder auch Mutmaßungen der Betreiber\_innen von bzw. über Umsatzrückgänge bilden keinen sachlichen Grund für den Ausschluss von Menschen mit Behinderungen. Nicht ausreichend sind ebenso wenig tatsächlich eingetretene geringfügige Umsatzeinbußen. Das bedeutet, auch der Verlust einzelner Kunden oder eines eher unbedeutenden Teils der Kundschaft reicht nicht für eine zulässige Ungleichbehandlung. Die Grenze ist erreicht, wenn Betreiber\_innen die gesamte Kundschaft oder zumindest erhebliche Teile ihrer Kundschaft verlieren (werden).<sup>83</sup> Dies führt zu den Kundenpräferenzen, wie sie auch schon in der oben dargestellten Rechtsprechung angesprochen sind.<sup>84</sup> Bei dem Merkmal der Behinderung ist aber nicht allein auf den Umfang/Höhe der Umsatzeinbußen abzustellen. Vorurteile von Gästen sollen nicht über den intendierten Diskriminierungsschutz verfestigt werden. Deshalb ist für die Beurteilung des sachlichen Grundes ebenso maßgeblich, wie sozial verwerflich oder sozial adäquat solche Kundenpräferenzen sind. Die Herabwürdigung des Menschen mit Behinderung ist umso stärker, je verwerflicher die Kundenwünsche sind. Daher sind die Anforderungen an die wirtschaftlichen Einbußen durch wegbleibende Kunden bzw. Kundenreaktionen umso höher. Nicht sozial adäquat ist die ablehnende Haltung von Kunden, wenn sie sich auf beispielsweise das äußere Erscheinungsbild eines Menschen mit Behinderung bezieht. Zu tolerieren von der Gästeschaft sind zudem untrennbare Zusammenhangseigenschaften, wie mit der Behinderung verbundene Verhaltensweisen,<sup>85</sup> wie zum Beispiel Geräusche oder Essgewohnheiten. Einem Menschen mit Behinderung, der Angebote der Betreiber\_innen zum Ausgehen nutzen möchte, kann der Zugang aus wirtschaftlichen Erwägungen generell nicht verwehrt werden. Zu beachten ist zudem die Prüfung der Verhältnismäßigkeit, die mildere Maßnahmen als den vollständigen Ausschluss der Menschen mit Behinderungen verlangt. Im Einzelfall kann der Betreiber oder die Betreiberin eines Veranstaltungsortes, insbesondere je nach Art des Angebots, der Größe / Räumlichkeiten des Veranstaltungsortes und der Gästezahl bei zum Beispiel größeren Gruppen von schwerbehinderten Menschen gehalten sein, Lösungen zu finden, um ihnen den Zugang zu ermöglichen.

## VI. Das Hausrecht

Für den Zugang und die Nutzung von Veranstaltungsorten stellt sich die Frage der Ausübung eines sog. privaten Hausrechts (§ 1004 BGB) mit dem Menschen mit Behinderungen von den Angeboten ausgeschlossen werden könnten. Dessen rechtliche Konstruktion ist im Einzelnen streitig. Jüngst war es Gegenstand der Rechtsprechung im kommerziell organisierten Sport in ordnungsrechtlicher Hinsicht.<sup>86</sup> Darauf hinzuweisen ist, dass das Bundesverfassungsgericht<sup>87</sup> dabei die mittelbare Drittwirkung von Grundrechten für Private ausgedehnt hat. Die Einhaltung gleichheitsrechtlicher Anforderungen könne

<sup>83</sup> Franke/Schlichtmann in: Däubler/Bertzbach (Hrsg.), AGG, 4. Aufl. 2018, § 20 Rn. 17.

<sup>84</sup> Dazu auch BGH 27.05.2020 – VIII ZR 401/18 zu einem „Adults Only“ Hotel, der den Ausschluss junger Gäste zulässt. Thüsing/Pöschke, Diskriminierung als Geschäftsmodell? Juris Die Monatszeitschrift (JM) 2020, 359, 360, bewerten den Ansatz des BGH als zutreffend, jedoch die Verhältnismäßigkeitsprüfung im Rahmen der wirtschaftlichen Gründe/Kundenpräferenzen als fehlerhaft, insbesondere mit Blick auf Menschen mit Behinderungen.

<sup>85</sup> Zum Restaurantbesuch: Franke/Schlichtmann in: Däubler/Bertzbach (Hrsg.), AGG, 4. Aufl. 2018, § 20 Rn. 17.

<sup>86</sup> MüKoBGB/Raff, 8. Aufl. 2020, BGB § 1004 Rn. 25.

<sup>87</sup> BVerfG NJW 2018, 1667 – Stadionverbot.



für Private daraus folgen, dass sie die Macht haben, einzelne Privatpersonen aufgrund eines privatrechtlichen Hausrechts von Veranstaltungen, die einem breiten Publikum zugänglich sind, auszuschließen und der Ausschluss für die Betroffenen in erheblichem Umfang über die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben entscheide. Auch dies kann im Einzelfall für Angebote von Betreiber\_innen an Veranstaltungsorten relevant werden.

Stützt man das Hausrecht auf das Eigentum oder den berechtigten Besitz muss es konform zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ausgeübt werden.<sup>88</sup> Für das selbstbestimmte Ausgehen von Menschen mit Behinderungen wurde dieser rechtliche Rahmen oben ausgelotet. Über den Diskriminierungsschutz wird den Menschen mit Behinderungen ein weitgehendes selbstbestimmtes Ausgehen rechtlich ermöglicht. Ob das Hausrecht über das Antidiskriminierungsrecht des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes hinaus diskriminierungsfrei auszuüben ist, ist streitig und vom Einzelfall abhängig.<sup>89</sup> Festzustellen ist, dass die Lösung im Einzelfall über eine Güterabwägung mit dem Prinzip der sozialen Adäquanz zu suchen ist. Damit wird der Kreis geschlossen, denn auch der Diskriminierungsschutz der Menschen mit Behinderungen ist für das selbstbestimmte Ausgehen mit diesem Prinzip herzustellen. Dies wurde im vorigen Abschnitt unter dem Aspekt von Kundenpräferenzen erörtert, die auf das diskriminierungsfreie Handeln der Betreiber\_innen Einfluss haben können (siehe zuvor).

Die Literatur leitet dies wie folgt her: Der Hausrechtsinhaber ist zivilrechtlich nicht zwingend an Art. 2 Abs. 1 GG iVm Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 3 Abs. 1 GG gebunden. Selbst wenn man sie im Einzelfall für bundesweite Stadionverbote von Störern für Bundesligaspiele<sup>90</sup> und Ähnlichem bejaht, ist damit noch nicht die Übertragbarkeit in andere Bereiche beantwortet, die mit Angrenzungsproblemen wie zB in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs<sup>91</sup> zu dem „Adults Only“ Hotel deutlich werde. Letztlich führe dies zu Erwägungen der Sozialadäquanz.<sup>92</sup> Darunter werden Verhaltensweisen erfasst, die sich beim menschlichen Zusammenleben möglicherweise für den Einzelnen nachteilig auswirken, jedoch von der Bevölkerung insgesamt akzeptiert werden, weil sie sich in den Grenzen des sozial Üblichen und Tolerierbaren halten.<sup>93</sup> Insoweit kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

---

<sup>88</sup> MüKoBGB/Raff, 8. Aufl. 2020, BGB § 1004 Rn. 26.

<sup>89</sup> Siehe MüKoBGB/Raff, 8. Aufl. 2020, BGB § 1004 Rn. 30.

<sup>90</sup> BVerfG NJW 2018, 1667 – Stadionverbot.

<sup>91</sup> Urt. v. 27.05.2020 – VIII ZR 401/18 -.

<sup>92</sup> MüKoBGB/Raff, 8. Aufl. 2020, BGB § 1004 Rn. 30.

<sup>93</sup> Rojahn: Kinderlärm zwischen Immissionsschutz und Sozialadäquanz, ZfBR 2010, 752, 755; siehe Thüsing/Pöschke, Diskriminierung als Geschäftsmodell? Juris Die Monatszeitschrift (JM) 2020, 359, 362, die ein Fehlverhalten darin sehen, dass ein Hotelbesitzer Menschen mit Behinderungen auf Nachbarhotels verweist, das „– ganz zu Recht – gesellschaftlich auf Schärfste kritisiert werden“ wird.

## F. Rechte der Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen haben Rechte, die ihre Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft fördern, herstellen oder sichern sollen.

### I. Soziale Teilhabe (SGB IX)

#### 1. Grundsätzliche Relevanz für das selbstbestimmte Ausgehen einschließlich Rechtsschutz

Dazu zählen Leistungsrechte, die ihnen nach dem Sozialrecht zu stehen und in der Praxis für das selbstbestimmte Ausgehen von Bedeutung sind. Dazu dienen die Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach dem SGB IX. Sie „gewinnen insbesondere vor dem Hintergrund der mit den besonderen Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen verbundenen Zielsetzungen der Ermöglichung einer individuellen Lebensführung sowie der Förderung gleichberechtigter Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zunehmend an Bedeutung. Die Möglichkeiten einer individuellen und den persönlichen Wünschen entsprechenden Lebensplanung und -gestaltung für Menschen mit Behinderungen wird (mit dem [stufenweisen] Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes [seit 2018]) im Lichte der UN-BRK weiter gestärkt.“<sup>94</sup> Die §§ 76 ff. SGB IX bieten einen nicht abschließenden Überblick über die »Leistungen zur Sozialen Teilhabe«, um Menschen mit Behinderung eine vollständige Teilhabe in der Gemeinschaft zu gewährleisten. Zu diesem Zweck können sie neben den Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 42 SGB IX), den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 49 SGB IX) und den Leistungen zur Teilhabe an Bildung (§ 75 SGB IX) erforderlich sein.<sup>95</sup> Mit der personenzentrierten Neuausrichtung der Eingliederungshilfe, die zum 01. Januar 2020 in Kraft trat, sollen die Möglichkeiten einer individuellen und den persönlichen Wünschen entsprechenden Lebensplanung und -gestaltung weiter gestärkt werden durch die Leistungen zur Sozialen Teilhabe.<sup>96</sup> Das selbstbestimmte Ausgehen betrifft private Lebensbereiche, von denen alle Menschen angesprochen sind. Das ist genau der Fokus der Sozialen Teilhabe.

§ 76 Abs. 1 Satz 1 SGB IX bezieht sich ausschließlich auf die Gemeinschaft, die damit den engeren Lebenskreis des Menschen mit Behinderung erfasst und sich, wie die Zielbeschreibung in dieser Norm verdeutlicht, auf den eigenen Wohn- und Sozialraum erstreckt. Über sie wird die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, wie sie § 1 SGB IX zum Gegenstand hat, als ein Baustein vermittelt.<sup>97</sup> Sie dienen dem Ziel der freien Entfaltung der Persönlichkeit der Menschen mit Behinderung und sollen ihnen einen angemessenen Platz in der Gesellschaft gewährleisten. Die Menschen mit Behinderungen sollen die Chance haben, selbstbestimmt und gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilzunehmen (§ 1 SGB IX). Leit- und Handlungsprinzip ist die Inklusion behinderter Menschen, denn Teilhabe ist mehr als Teilnahme.<sup>98</sup>

<sup>94</sup> BT-Drs. 18/9522, S. 260.

<sup>95</sup> BT-Drs. 14/5074, S. 97; BT-Drs. 18/9522, S. 194.

<sup>96</sup> Busch, in: Feldes/Kohte/Stevens-Bartol, SGB IX, 4. Aufl. 2018, Vorbemerkung zu Kapitel 13 Rn. 2.

<sup>97</sup> Busch, in: Feldes/Kohte/Stevens-Bartol, SGB IX, 4. Aufl. 2018, § 76 Rn. 4.

<sup>98</sup> Nds. LSG - 27. 07. 2010 - L 8 SO 139/10 B ER, NdsRpfl 2011, 59.

Für die Gewährung von Leistungen zur Sozialer Teilhabe gilt ein individueller und personenzentrierter Maßstab, der regelmäßig einer pauschalierenden Betrachtung des Einzelfalles entgegensteht.<sup>99</sup> In welchem Maß und durch welche Aktivitäten ein Mensch mit Behinderungen am Leben in der Gemeinschaft teilnimmt, hängt ab von seinen individuellen Bedürfnissen unter Berücksichtigung seiner Wünsche, bei behinderten Kindern von den Wünschen ihrer Eltern, orientiert am Kindeswohl nach den Umständen des Einzelfalles. Die Zielsetzung der Teilhabeleistungen umfasst dabei alle Leistungen, die den Kontakt des Menschen mit Behinderung mit seiner Familie, seiner Nachbarschaft und weitergehend seiner Umwelt sowie die Teilnahme am öffentlichen und kulturellen Leben fördert.<sup>100</sup> Anerkannt sind Besuche von Kinos, Theatern, Konzerten sowie von Freunden.<sup>101</sup> Damit ist also zentral das selbstbestimmte Ausgehen in Clubs, Bars, Diskotheken usw. - auch gemeinsam mit Freunden - angesprochen. Angebote, die von diesem Verständnis umfasst sind, sind also solche im Sinne der Sozialer Teilhabe. Teilhabeleistungen, die hier in Betracht kommen, sind vor allem die Assistenzleistungen (§ 78 SGB IX) sowie ergänzend Leistungen zur Mobilität (§ 83 SGB IX). Hiermit im Zusammenhang steht das persönliche Budget (§ 29 SGB IX), über das diese Teilhabeleistungen umgesetzt werden können.

Das Sozialgesetzbuch IX hat eine koordinierende Funktion, sodass grundsätzlich die Vorschriften zur Sozialer Teilhabe keinen rechtsbegründenden Charakter aufweisen und mithin keine Anspruchsgrundlagen für die Menschen mit Behinderung darstellen. Insofern ist das SGB IX - mit einer zentralen, hier entscheidenden Ausnahme - kein Leistungsgesetz. Jede hier betrachtete Leistung der Sozialer Teilhabe ist dem jeweiligen Sozialleistungssystem zuzuordnen, in dem die Voraussetzungen für die Leistungspflicht und die Zuständigkeiten der Rehabilitationsträger (§ 6 SGB IX) geregelt sind. Dort finden sich auch die Anspruchsgrundlagen für den Menschen mit Behinderung.<sup>102</sup> Erst wenn ihre Voraussetzungen erfüllt sind, ist der Rehabilitationsträger auch verpflichtet, diese zu erbringen.<sup>103</sup> Der Mensch mit Behinderung hat einen Anspruch auf die Leistung zur Sozialer Teilhabe, den er auch gerichtlich geltend machen kann.

Seit dem 1. Januar 2020 ist mit dem weiteren Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes die sozialhilferechtliche Eingliederungshilfe aus dem SGB XII Sozialhilfe reformiert in das SGB IX überführt worden. Sie finden sich nunmehr im Teil 2 des SGB IX als besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen. Das SGB IX wurde insofern zu einem Leistungsgesetz aufgewertet<sup>104</sup> mit den entsprechenden Anspruchsgrundlagen in diesem Gesetzbuch und in seiner Teilhabefunktion konkretisiert.<sup>105</sup> Der Rechtsanspruch des Menschen mit Behinderungen auf Leistungen der Eingliederungshilfe wird regelmäßig als Verpflichtungsklage geltend gemacht. Der Anspruch kann ein-

---

<sup>99</sup> BSG - 12. 12. 2013 - B 8 SO 18/12 R, juris Rn. 15 m. Anm. *Stähler*, DVfR, Forum A - 18/2014, online verfügbar unter [www.reha-recht.de](http://www.reha-recht.de).

<sup>100</sup> Neumann/Pahlen-Majerski-Pahlen, SGB IX, 12. Aufl. 2010, § 55 Rn. 10.

<sup>101</sup> [https://www.einfach-teilhaben.de/DE/AS/Home/alltagssprache\\_node.html](https://www.einfach-teilhaben.de/DE/AS/Home/alltagssprache_node.html) (20.12.2020).

<sup>102</sup> Busch, in: Feldes/Kohte/Stevens-Bartol, SGB IX, 4. Aufl. 2018, Vorbemerkung zu Kapitel 13 Rn. 16.

<sup>103</sup> BT-Drs. 14/5074, S. 94, 97.

<sup>104</sup> BT-Drs. 18/9522, S. 4.

<sup>105</sup> Busch, in: Feldes/Kohte/Stevens-Bartol, SGB IX, 4. Aufl. 2018, § 76 Rn. 33f.

mal die Bewilligung der entsprechenden Teilhabeleistung zum Gegenstand haben, aber auch auf Kostenerstattung für eine selbst beschaffte Teilhabeleistung gerichtet sein. Der einstweilige Rechtsschutz ist von besonderer Bedeutung, um zügig eine Leistungsgewährung zu sichern.<sup>106</sup>

## 2. Einzelne Leistungen im Kontext des selbstbestimmten Ausgehens

### a) Im Schwerpunkt: Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX

Der Schwerpunkt der Teilhabeleistungen wird für das selbstbestimmte Ausgehen auf den Assistenzleistungen liegen gemäß § 78 SGB IX (iVm § 113 SGB IX). Sie werden zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags erbracht. Sie umfassen den Kern der vorliegend zu betrachtenden Aktivitäten, weil sie Leistungen für die Gestaltung sozialer Beziehungen, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten zum Gegenstand haben. Eingeschlossen sind Leistungen zur Verständigung in diesen Bereichen, zum Beispiel durch Gebärdensprachdolmetscher.<sup>107</sup>

Welche Assistenzleistungen zu erbringen sind, bestimmt sich nach dem jeweiligen Einzelfall. Bei Menschen mit einer körperlichen Behinderung und Sinnesbehinderungen kann es beispielsweise insbesondere darum gehen, bestehende - bauliche - Barrieren, die häufiger an den Veranstaltungsorten anzutreffen sind, zu überwinden (§ 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB IX). Andererseits kann sie zum Gegenstand haben, den Menschen mit Behinderung zum sozialen, gesellschaftlichen oder kulturellen Leben ebenso im Sinne des Ausgehens in Clubs, Bars, zu Konzerten usw. zu motivieren, anzuleiten und/oder zu begleiten. Inhaltlich geht es insbesondere um pädagogische und/psychosoziale Leistungen für Menschen mit seelischen oder geistigen Behinderungen. Sie kann sich gerade darauf beziehen, soziale Beziehungen aufrechtzuerhalten und eben bei der Freizeitgestaltung zu unterstützen (§ 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB IX).<sup>108</sup> Assistenzleistungen umfassen ergänzende Leistungen, die sich nicht nur auf die Leistung der Assistenzkraft beziehen, sondern die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten ebenfalls decken. Dazu zählen beispielsweise Fahrtkosten sowie Kosten für Eintrittskarten, zum Beispiel zum Kino, Theater, Konzert, Diskothek (§ 78 Abs. 4 SGB IX).

Verfahrensmäßig sind die Assistenzleistungen auf der Grundlage des jeweils zu bestimmenden Unterstützungsbedarfs Gegenstand des Teilhabepplans nach § 19 SGB IX. Hierbei ist von besonderer Bedeutung das Wunsch- und Wahlrecht (§ 8 SGB IX) des Menschen mit Behinderung, das sich auf den Leistungsanbieter und die konkrete Assistenzkraft, wer es also sein soll, sowie auf den Inhalt, Zeitpunkt Ort und den konkreten Ablauf der Assistenzleistung, kurz: was? Wann? Wo?, bezieht.<sup>109</sup>

Assistenzleistungen sind häufiger Gegenstand des persönlichen Budgets nach § 29 SGB IX,<sup>110</sup> das weiterführend familienentlastende Dienste zur Ermöglichung dieser Freizeitveranstaltung zum Gegenstand haben kann.<sup>111</sup>

<sup>106</sup> Ausführlich Busch, in: Feldes/Kohte/Stevens-Bartol, SGB IX, 4. Aufl. 2018, Vorbemerkung zu Kapitel 13 Rn. 9f.

<sup>107</sup> Conrad-Giese, in: Feldes/Kohte/Stevens-Bartol, SGB IX, 4. Aufl. 2018, § 78 Rn 13.

<sup>108</sup> Conrad-Giese, in: Feldes/Kohte/Stevens-Bartol, SGB IX, 4. Aufl. 2018, § 78 Rn 14.

<sup>109</sup> BT-Drs. 18/9522, S. 263; Conrad-Giese, in: in: Feldes/Kohte/Stevens-Bartol, SGB IX, 4. Aufl. 2018, § 78 Rn 16.

<sup>110</sup> Conrad-Giese, in: Feldes/Kohte/Stevens-Bartol, SGB IX, 4. Aufl. 2018, § 78 Rn. 37.

<sup>111</sup> [https://www.einfach-teilhaben.de/DE/AS/Themen/KunstKultur/KunstKultur/kunstkultur\\_node.html](https://www.einfach-teilhaben.de/DE/AS/Themen/KunstKultur/KunstKultur/kunstkultur_node.html) (20.12.2020).

Assistenzen können verschieden organisiert werden. Klassisch sind das Arbeitgebermodell sowie das Auftragsmodell. Neu mit dem Bundesteilhabegesetz ist die Möglichkeit geschaffen worden, dass die Assistenz auch direkt von einer Einrichtung oder Institution bereitgestellt wird. Als Beispiele werden genannt Sportverein, Schule, Arbeitgeber, sodass man durchaus auch Clubs, Bars, Diskotheken usw. als Freizeiteinrichtungen dazu zählen kann. Dies meint das sogenannte Poolen von Leistungen. § 116 Abs. 2 Satz 1 SGB IX sieht dies in der Eingliederungshilfe ausdrücklich vor. Sie können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen. Maßgeblich dafür ist die Gesamtplanung (§ 116 Abs. 2 SGB IX). Obgleich die hier maßgeblichen Teilhabeleistungen der Assistenz und zur Mobilität und durchaus poolgeeignete Leistungen sind,<sup>112</sup> sieht der Gesetzgeber die Relevanz in der Praxis bei den besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen. Vor diesem Hintergrund wird große Nachteile, den die Literatur benennt, nachvollziehbar, dass bei Menschen mit Behinderungen, die darüber hinausgehenden Unterstützungsbedarf haben, es zu Leistungslücken und zu Leistungsverzögerungen kommen kann.<sup>113</sup> Dass ein großer Club, eine Bar oder Diskothek Assistenten vorhält, ist nach dieser Rechtslage nahezu ausgeschlossen. Denn die Konstellation wird in der Praxis selten zutreffen, dass der Mensch mit Behinderung nur Assistenzleistungen für das selbstbestimmte Ausgehen benötigt und sie auf seinen „Lieblingsveranstaltungsort“ ausschließlich verwenden kann. Jedoch ist diese Möglichkeit des Poolens von Assistenzleistungen eine ganz entscheidende zur selbstbestimmten Freizeitgestaltung, dass Veranstaltungsorte, die von Menschen mit Behinderungen gern nachgefragt werden, selbst Assistenzen vorhalten könnten. Nach derzeitiger Rechtslage ist dies nicht in der unmittelbaren Beziehung zwischen dem Menschen mit Behinderung und den Betreiber\_innen und Betreibern von Veranstaltungsorten für den überwiegenden Anteil dieses Personenkreises umsetzbar. Dazu bedarf es besonderer Lösungen, die im Zusammenwirken aller Beteiligten unter staatlicher Unterstützung (durch Leistungsträger oder Förderprojekte) gesucht werden müssen. Dies ist auch ein Bereich, der in der Weiterentwicklung des Teilhaberechts vom Gesetzgeber mit in den Blick genommen werden sollte.

#### **b) Leistungen zur Förderung der Verständigung nach § 82 SGB IX**

Leistungen zur Förderung der Verständigung nach § 82 SGB IX sind an einen besonderen Anlass geknüpft. Daher stellen sie grundsätzlich keinen Schwerpunkt im Leistungsrecht zum selbstbestimmten Ausgehen als Aktivitäten der Freizeitgestaltung oder der Teilnahme am kulturellen Leben dar. Zuvörderst werden sie von den Assistenzleistungen (§ 78 SGB IX), wie sie oben ausgeführt worden sind, erfasst. Der besondere Anlass ist das Merkmal der Abgrenzung zu den Assistenzleistungen, die der Bewältigung des Alltags dienen. Im vorliegenden Kontext werden zwar auch öffentliche Veranstaltungen von dieser Teilhabeleistung erfasst, jedoch muss im Einzelfall zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt ein über das gewöhnliche Maß hinausgehendes Kommunikationsbedürfnis bestehen.<sup>114</sup> Dies ist beispielsweise gegeben für besondere Familienfeiern. Nur ausnahmsweise wird der Mensch mit Behinderung diese Leistung zum selbstbestimmten Ausgehen beanspruchen können.

<sup>112</sup> Von Boetticher, Das neue Teilhaberecht, 2018, § 4 Rn. 140.

<sup>113</sup> Conrad-Giese, in: Feldes/Kohte/Stevens-Bartol, SGB IX, 4. Aufl. 2018, § 78 Rn. 35.

<sup>114</sup> Busch, in: Feldes/Kohte/Stevens-Bartol, SGB IX, 4. Aufl. 2018, § 82 Rn. 7.

### **c) Leistungen zur Mobilität nach § 83 Abs. 1 SGB IX**

Im Zusammenhang mit dem selbstbestimmten Ausgehen kommen Leistungen zur Mobilität nach § 83 Abs. 1 SGB IX in Betracht. Dazu zählen ausdrücklich die in der Norm bezeichneten Leistungen zur Beförderung, wie insbesondere durch einen Beförderungsdienst oder Taxen.<sup>115</sup> Leistungen werden nur soweit erfasst, als sie geeignet und erforderlich für die Soziale Teilhabe (§ 76 SGB IX) sind. Das wurde im vorherigen Abschnitt herausgearbeitet. Voraussetzung ist, dass dem Menschen mit Behinderung die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel aufgrund der Art und Schwere seiner Behinderung nicht zumutbar ist (§ 83 Abs. 2 Satz 1 SGB IX). Der Gesetzgeber sieht davon infrastrukturelle Nachteile nicht umfasst.<sup>116</sup> Zu unterstreichen ist, dass bei der Beurteilung ein individueller und personenzentrierter Maßstab anzuwenden, der regelmäßig einer pauschalierenden Betrachtung des Hilfefalls entgegensteht.<sup>117</sup> So kann es durchaus im Einzelfall sein, dass aufgrund der Behinderung die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs am Nachmittag/frühen Abend zumutbar sein, jedoch behinderungsbedingt nicht mehr in den späten Abend-/Nachtstunden. So könnte der Mensch mit Behinderung auf dem Hinweg zur Veranstaltung öffentliche Verkehrsmittel nutzen, während er für die Rückfahrt zur Nachtzeit mit einer Taxe die Leistung zu Mobilität beanspruchen könnte.

## **II. Rechte der Menschen mit Behinderungen bei fehlender bau- und gaststättenrechtlicher Barrierefreiheit**

Die fehlende bau- und gaststättenrechtliche Barrierefreiheit, die Menschen mit Behinderungen benachteiligt, wird von dem außerordentlichen Klagerecht für einen autorisierten gemeinnützigen Verband/Verein nach § 15 LGBG erfasst, wie es oben bereits dargestellt wurde. Dieses Klagerecht ist sinnvoll, weil es die Rechtsdurchsetzung maßgeblich erleichtern kann. Vorteil ist zudem, dass der Verband nicht die Verletzung eigener Rechte darlegen muss.

§ 3 Abs. 2 LGBG enthält eine Beweislastumkehr, die dem diskriminierten Menschen mit Behinderung den Rechtsschutz maßgeblich erleichtert. Macht dieser Mensch im Streitfall Tatsachen glaubhaft, die eine Diskriminierung wegen der Behinderung vermuten lassen, so trägt die Gegenseite die Beweislast dafür, dass keine Diskriminierung vorliegt oder der Tatbestand des § 3 Abs. 1 Satz 3 LGBG erfüllt ist. In diesem Fall liegt keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung vor, wenn eine Berücksichtigung der Behinderung der Sache nach unverzichtbar geboten oder zur Wahrung der berechtigten Interessen der Menschen mit Behinderung erforderlich ist. Die Gegenseite kann sowohl ein Privater als auch eine Behörde sein. Im Bau- und Gaststättenrecht wird die Rechtsausübung des Menschen mit Behinderung in aller Regel hinter der Ausübung des außerordentlichen Klagerechts durch den gemeinnützigen Behindertenverband zurücktreten.

<sup>115</sup> [https://www.einfach-teilhaben.de/DE/AS/Themen/KunstKultur/KunstKultur/kunstkultur\\_node.html](https://www.einfach-teilhaben.de/DE/AS/Themen/KunstKultur/KunstKultur/kunstkultur_node.html) (20.12.2020).

<sup>116</sup> BT-Drs. 1879522, S. 265.

<sup>117</sup> BSG - 12. 12. 2013 - B 8 SO 18/12 R, SGB 2014, 86; BSG - 23. 08. 2013 - B 8 SO 24/11 R, info also 2014, 42.

### III. Rechte der Menschen mit Behinderungen bei Diskriminierung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (§ 21 AGG)

Menschen mit Behinderungen, die ohne sachlichen Grund beim Zugang oder der Nutzung der Angebote der Betreiber\_innen von Veranstaltungsorten benachteiligt werden, haben bestimmte Ansprüche gemäß § 21 AGG. Diese Vorschrift regelt die Rechtsfolgen bei Verstößen gegen das zivilrechtliche Benachteiligungsverbot nach § 19 AGG, wie sie oben erörtert worden. Wichtig im Zusammenhang mit dem selbstbestimmten Ausgehen sind zunächst die Ansprüche auf Beseitigung und Unterlassung der Benachteiligung. Weitergehend werden den benachteiligten Menschen Ansprüche auf Schadensersatz und Entschädigung eingeräumt, die neben den allgemeinen Ansprüchen nach bürgerlichem Recht aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff. BGB) bestehen.

Als wichtiger Anspruch steht dem Menschen mit Behinderung die Beseitigung der Beeinträchtigung durch die Betreiber\_innen von Veranstaltungsorten zu und für die Zukunft auf deren Unterlassung. Vorausgesetzt ist ein sachlich nicht gerechtfertigter und damit rechtswidriger Verstoß gegen das zivilrechtliche Benachteiligungsverbot. Von der Reichweite des Anspruches ist der benachteiligte Mensch so zu stellen, als könnte er das Angebot, wie beabsichtigt, nutzen. Damit ist nicht nur der Zugang zu dem Angebot verbunden, sondern auch der Abschluss eines entsprechenden zivilrechtlichen Vertrages, zum Beispiel zum Kauf von Konzertkarten, von Speisen und Getränken, um die Leistung des Betreibers oder der Betreiberin des Veranstaltungsortes, wie angeboten, nutzen zu können.<sup>118</sup> Für den Anspruch auf Unterlassung wird verlangt, dass weitere Beeinträchtigungen zu besorgen sind, also eine konkrete Wiederholungsgefahr besteht, dass sie wiederum abgewiesen werden.

Die Schadensersatzpflicht ist in § 21 Abs. 2 AGG geregelt. Der Betreiber/die Betreiberin des Veranstaltungsortes ist verpflichtet, den durch die Benachteiligung entstandenen Schaden zu ersetzen. Wie bereits ausgeführt, besteht diese Schadensersatzpflicht nicht, wenn der Benachteiligende die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Vorausgesetzt ist also Verschulden in Form von Vorsatz oder Fahrlässigkeit (§ 276 BGB). Die Schadensersatzpflicht erstreckt sich auf den materiellen Schaden. Besondere Bedeutung erlangt der Ersatz des immateriellen Schadens, der in § 21 Abs. 2 Satz 2 AGG normiert ist. Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann der Mensch mit Behinderung eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Dieser immaterielle Schaden liegt regelmäßig in der Verletzung des Persönlichkeitsrechts.<sup>119</sup> Die Entschädigung kann in unbegrenzter Höhe zugesprochen werden. Da es bereits mehrere gerichtliche Entscheidungen zu diesem Schadensersatz gibt, können aus ihnen Leitlinien zur Bemessung der Entschädigung abgeleitet werden. Die Gerichte stellen nicht allein auf die Schwere der Verletzung des Persönlichkeitsrechts ab, sondern zusätzlich auf die Dauer der ver-

---

<sup>118</sup> Vgl. Nollert-Borasio/Dickerhof-Borello/Wenckebach, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, 5. Aufl. 2019, § 19 Rn. 2.

<sup>119</sup> Nollert-Borasio/Dickerhof-Borello/Wenckebach, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, 5. Aufl. 2019, § 19 Rn. 3.

eitelten Veranstaltung, zB des Discobesuchs, die Besucheranzahl und -zusammensetzung sowie werden generalpräventive und abschreckende Effekte berücksichtigt. Für die Diskriminierung wegen der Hautfarbe wurden Geldbeträge zwischen 300 Euro und 900 Euro zugesprochen.<sup>120</sup>

Für die praktische Durchsetzbarkeit ist auf die sehr knappe Ausschlussfrist von zwei Monaten in § 21 Abs. 5 Satz 1 AGG hinzuweisen. Wann die Frist zu laufen beginnt, ist streitig. Ein Auffassung sagt, ab Entstehung des Anspruches<sup>121</sup> und eine andere ab Kenntnis der diskriminierenden Benachteiligung.<sup>122</sup> Praktisch wird sich kein großer Unterschied ergeben, denn eine unverschuldete Unkenntnis von der Diskriminierung bedeutet eine unverschuldete Einhaltung dieser Frist.<sup>123</sup> Grundsätzlich erlöschen die dargestellten Ansprüche mit fruchtlosem Ablauf dieser zwei Monate. Nur ausnahmsweise können späterhin Ansprüche noch geltend gemacht werden und zwar dann, wenn der Mensch mit Behinderung ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war (§ 21 Abs. 5 Satz 2 AGG).

Auch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz sieht eine Beweislastumkehr für diese Ansprüche in § 22 AGG vor. Beweist im Streitfall der Mensch mit Behinderung Indizien, die eine Benachteiligung wegen seiner Behinderung vermuten lassen, trägt die andere Partei die Beweislast dafür, dass kein Verstoß gegen die Bestimmungen zum Schutz vor Benachteiligungen vorgelegen haben. Erforderlich ist, dass der Mensch mit Behinderung hinreichende (Vermutungs)Tatsachen (Indizien) vorträgt, aus denen auf eine unzulässige Benachteiligung geschlossen werden kann und zumindest soweit beweist, dass das Gericht ihr Vorliegen für überwiegend wahrscheinlich hält.<sup>124</sup>

---

<sup>120</sup> Zusammengefasst in Werxhausen, Altersdiskriminierung in der Disco: "Garantiert faltenfrei" vor Gericht, in: Legal Tribune Online, 07.05.2012, [https://www.lto.de/persistent/a\\_id/6143/](https://www.lto.de/persistent/a_id/6143/) (20.12.2020)

<sup>121</sup> Staudinger/Rolfs, AGG, Neubearbeitung 2018, § 21 Rn. 15.

<sup>122</sup> Nollert-Borasio/Dickerhof-Borello/Wenckebach, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, 5. Aufl. 2019, § 19 Rn. 5

<sup>123</sup> Deinert in: Däubler/Bertzbach (Hrsg.), AGG, 4. Aufl. 2018, § 21 Rn. 109 ff.

<sup>124</sup> LG München I, Beschluss vom 21. April 2015 – 20 S 15747/14 –, Rn. 3, juris.



## **G. Der – vermutete – Zielkonflikt zwischen Gefahrenabwehr und Diskriminierungs- (Behinderungs-)schutz und die Angleichung der beteiligten Rechtspositionen im Wege der praktischen Konkordanz**

In der Expertise geht es um das selbstbestimmte Ausgehen von Menschen mit Behinderungen. Nicht erst seit dem Paradigmenwechsel mit der UN-Behindertenrechtskonvention und dem Bundesteilhabegesetz ist es Aufgabe der Gesellschaft, sie am Leben in der Gemeinschaft teilhaben zu lassen. Es ist nicht die Idee von Inklusion, dass es der Mensch mit Behinderung ist, der sich um die Teilhabe, wie um das selbstbestimmte Ausgehen bemühen, Barrieren abbauen oder mildern muss. Menschen mit Behinderungen sind nicht die „Gefahr“ und verursachen nicht die „Gefahren“, die es abzuwenden gilt, wenn sie Zugang und Nutzung der Angebote von Betreiber\_innen von Veranstaltungsorten wünschen und verlangen.

Menschen mit Behinderungen sind auch schon deshalb selbstbestimmt, weil sie sich, wie Menschen ohne Behinderungen auch, Angebote von Veranstaltern auswählen, die sie interessieren, auf die sie Lust haben, wo sie Freunde treffen oder einfach eine schöne Zeit genießen wollen. Es werden generell Angebote sein, die zu ihnen passen, also auch zu ihrer Behinderung. Diese Grundannahme schafft Vertrauen, dass sie den Abend für sich und auch für die Betreiber\_innen und deren Gäste angenehm verbringen werden. Unter dem Stichwort der Gefahr kann es natürlich passieren, dass der Mensch mit Behinderung bei anderen Gästen „aneckt“ oder umgekehrt, zu viel Alkohol trinkt oder Sonstiges geschieht, dass Betreiber\_innen intervenieren müssen. Solche Situationen entsprechen jedoch einem typischen Fall, denn solche Situationen sind ebenso von Menschen ohne Behinderungen bekannt und bedürfen ebenso einer Intervention.<sup>125</sup> Das Maß an Interventionen, was Betreiber\_innen gegenüber Menschen ohne Behinderungen aufbringen, haben sie mindestens auch Menschen mit Behinderungen gegenüber aufzubringen. Das selbst dann, wenn der Anlass personenbedingt anders gelagert sein sollte. Das ist Inklusion, wie sie eingangs der Expertise beschrieben wurde.

Die Erörterung der Rechte und Pflichten von Betreiber\_innen von Veranstaltungsorten als auch von denjenigen der Menschen mit Behinderungen zeigt zum einen, dass der Staat die Inklusion von Menschen mit Behinderungen zu fördern und letztlich zu sichern hat und zwar zum einen dadurch, dass die Interessen und Rechte der privaten Betreiber\_innen eingeschränkt werden. Zum anderen werden den Menschen mit Behinderungen Handlungsmöglichkeiten eröffnet, ihre individuellen Rechte gegen öffentliche Belange und die Betreiber\_innen durchzusetzen. Den Staat trifft als Gesetzgeber die Pflicht, die Inklusion ebenso im Bereich des selbstbestimmten Ausgehens zu ermöglichen. Dies schließt ein, dass hierzu erforderliche Maßnahmen durch die Verpflichtung der Betreiber\_innen, wie beispielsweise zur bau- und gaststättenrechtlichen Barrierefreiheit, durchzusetzen.<sup>126</sup> Das ist ein Bereich, der in der

---

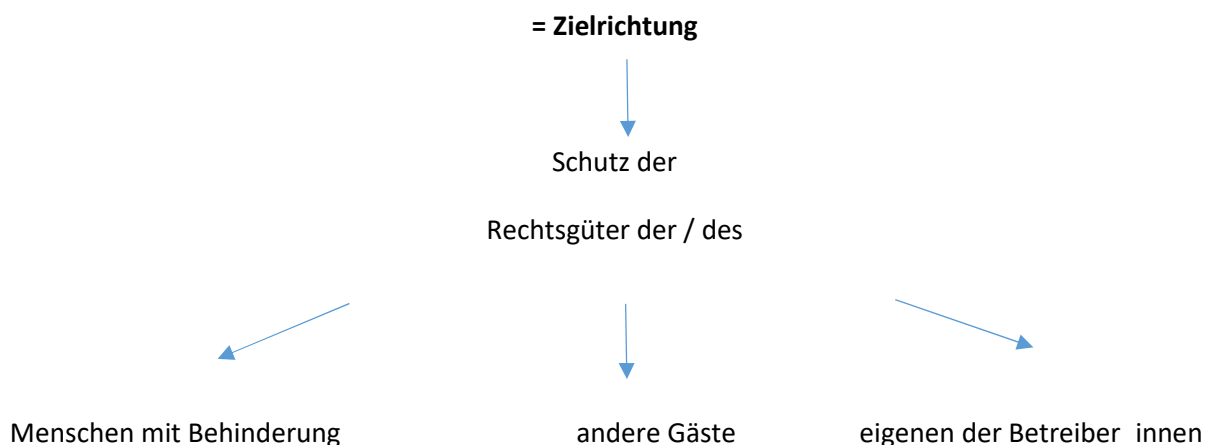
<sup>125</sup> So zB eine Schlägerei vor der Tür oder eine Drogenfahndung auf der Toilette, so nach Forster, „Ein Gin Tonic müsste 20 Euro kosten“, in: Süddeutsche Zeitung, Nr. 23, Freitag, 29.02.2021, S. 21.

<sup>126</sup> Lohse, Inklusion im Baurecht, Verwaltungsarchiv, 453f.

Praxis verbessert werden kann und muss. Dies spiegelt gut die erörterte Rechtsprechung des Landgerichts München I zur Zulassung eines Assistenzhundes im Theater wider (siehe ausführlich oben).<sup>127</sup>

Das leitet zu dem - vermuteten - Zielkonflikt von Behindertenschutz versus Gefahrenabwehr über. Unter einer – konkreten - Gefahr versteht man allgemein eine Sachlage, bei der im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden bzw. eine Verletzung rechtlich geschützter Interessen eintreten wird.<sup>128</sup> Betreiber\_innen von Veranstaltungsorten können aus der Motivation heraus, Gefahren zu vermeiden und/oder Schäden zu verhindern, den Zugang und die Nutzung ihrer Angebote für Menschen mit Behinderungen beschränken oder diese Menschen von ihren Angeboten gänzlich ausschließen. Es geht um die Vermeidung von Haftungsrisiken und Schadensersatzansprüchen gegenüber den Gästen, ebenso gegenüber den Menschen mit Behinderungen sowie aus Schutz der eigenen Rechtsgüter. Es kann aber auch einfach Sorge und Unsicherheit sein, in der beschriebenen Weise den Menschen mit Behinderungen gegenüberzutreten. Das hat bisher der Gang der Untersuchung in der Expertise gezeigt: beide Umstände sind keine rechtlichen Kategorien, Menschen mit Behinderungen von den Angeboten auszuschließen. Das ist die positive Feststellung sowohl für die Betreiber\_innen als auch für die Menschen mit Behinderungen: darauf müssen sich die Betreiber\_innen einlassen.

#### Gefahrenperspektiven der Betreiber\_innen



Treten behinderungsbedingte oder auch behinderungstypische Konflikte auf, zeigt das Recht Leitlinien auf, dass Betreiber\_innen von Veranstaltungsorten und ihre Gäste diese Situationen zu einem bestimmten Maß zu akzeptieren und zu lösen haben unter Einschluss der Menschen mit Behinderung. Die Inklusion von Menschen in das gesellschaftliche Leben ist ein anerkannter Wert auf rechtlich

<sup>127</sup> Dazu auch Tietz, *Mitnahme von Assistenzhunden ins Theater*, RP-Reha 2019, 13.

<sup>128</sup> Im polizei- und ordnungsrechtlichen Sinne Schmidt, *Polizei- und Ordnungsrecht*, 2. Aufl. 2018, Rn. 659; vgl. auch Palandt/Ellenberger, *Bürgerliches Gesetzbuch*, 79. Aufl. 2020, § 227 Rn. 1, Palandt/Herrler, *Bürgerliches Gesetzbuch*, 79. Aufl. 2020, § 904 Rn. 2.

höchster Ebene, den der Gesetzgeber bereits in einen – gewissen - Ausgleich mit den privaten Interessen der Betreiber\_innen gebracht hat.

Es kollidieren Freiheitsrechte der Menschen mit Behinderungen mit denjenigen der Betreiber\_innen. Die Menschen mit Behinderungen können sich auf die Verpflichtung des Staates zu ihrer Inklusion (UN-BRK) und ihren Diskriminierungsschutz (Art. 3 Abs. 3 GG) berufen. Auf der anderen Seite sind die Betreiber\_innen von Veranstaltungsorten je nach Konstellation Inhaber der Grundrechte auf Eigentum und/oder Berufsfreiheit (Art. 12, 14 GG). Alle, auch die weiteren Gäste und Kunden der Betreiber\_innen, können sich auf die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) berufen. Der Staat muss einen Weg finden, die kollidierenden Freiheitsrechte der Menschen mit Behinderungen mit denjenigen der Betreiber\_innen in Einklang zu bringen mit dem Ziel der größtmöglichen Wirksamkeit für beide Grundrechtsträger. Gemeint ist der Zustand einer optimalen Verhältnismäßigkeit der kollidierenden Grundrechte zueinander. Es wird eine praktische Konkordanz zwischen den kollidierenden Freiheitsrechten hergestellt. Dies geschieht, indem den kollidierenden Gütern letztlich Grenzen für eine optimale Wirksamkeit der Freiheitsrechte gesetzt werden müssen. Sie werden durch die Abwägungsentscheidung hergestellt,<sup>129</sup> gesetzlich und auf der Basis des Gesetzes, wie beispielsweise durch sozial adäquate Erwägungen im Allgemeinen Gleichbehandlungsrecht zum sachlichen Grund der Gefahrvermeidung (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AGG).

Diese praktische Konkordanz ist mit den Grundprinzipien, wie sie im Baurecht, Gaststätten- und Veranstaltungsrecht zum Betrieb der Veranstaltungsorte und im Antidiskriminierungsrecht, dargestellt wurden, gesetzlich verwirklicht. Der Gesetzgeber hat eine Grundlage geschaffen, die für Menschen mit und ohne Behinderungen ein differenziertes System zur Sicherheit beim Betrieb von Veranstaltungsorten installiert hat. Dabei wurden die Belange der Menschen mit Behinderungen besonders berücksichtigt, wie sich an den Rettungswegen für die Rollstuhlnutzerinnen und Rollstuhlnutzer in der Betriebs-Verordnung zeigt. Diesem System liegt generell zugrunde, dass Gefahren allgemein beim Betrieb von Veranstaltungsangeboten abgewendet werden können, sodass auch Menschen mit Behinderungen die Angebote an den Veranstaltungsorten nutzen können.

Das ist jedoch idealtypisch anzunehmen, dass es rechtlich und praktisch keine Barrieren für ein selbstbestimmtes Ausgehen der Menschen mit Behinderungen gibt. Das funktioniert schon allein deshalb nicht, weil der Gesetzgeber über Bestandsschutz/Vertrauensschutz und Verhältnismäßigkeitsregelungen die für die Betreiber\_innen wirkenden Ausnahmen und mithin Barrieren, gerade im Bau- und Gaststättenrecht, zulässt. Nach derzeitiger Rechtslage werden dadurch die schützenswerten Rechtsgüter von Betreiber\_innen mit einem hohen Stellenwert in die Abwägung eingestellt. Hier besteht jedoch auch noch rechtlicher Ergänzungsbedarf. Ist Barrierefreiheit nicht zu erreichen, ist in einem nächsten Schritt eine möglichst weitgehende Barrierearmut herzustellen. Es können im Einzelfall durch Barrieren Gefahren entstehen, denen jedoch zuvörderst nicht mit einem vollständigen Ausschluss der Menschen mit Behinderungen zu begegnen ist. Es ist ein für sie darauf abgestimmtes Sicherheits- und Schutzkonzept zu entwickeln und grundsätzlich mit den zuständigen Behörden abzustimmen, wie die Entscheidung des Landgerichts München I<sup>130</sup> zur Zulassung des Assistenzhundes im Theater in seiner

---

<sup>129</sup> Vgl. Kalenborn, Die praktische Konkordanz in der Fallbearbeitung, JA 2016, 6.

<sup>130</sup> LG München I 13.3.2019 – 14 S 1245/18 –.

Entwicklungslinie aufzeigt (siehe oben). Dies ist eine rechtlich vorgesehene und zumutbare Maßnahme zur „Gefahrenabwehr“, die in die Zuständigkeit der Betreiber\_innen von Veranstaltungsorten fällt.

### **Herstellung von Barrierefreiheit**

Verpflichtung und deren Erfüllung

### **Keine Barrierefreiheit**

Schaffung von Barrierearmut: Beurteilung „Gefahrenpotenzial“ und darauf abgestimmte Maßnahme-/Schutzkonzepte

Letztlich konnte der - vermutete - Zielkonflikt von Betreiber\_innen von Veranstaltungsorten, die Menschen mit Behinderungen in durchaus unterschiedlicher Anzahl zu ihren Gästen zählen und im Rahmen dieser Expertise interviewt wurden, nicht bestätigt werden. Die Erfahrungen in der Praxis zeigen insgesamt, dass es in sehr seltenen Einzelfällen zu Interventionen gekommen ist, die mit einem Gefahrenpotenzial für andere Gäste verbunden waren. Nach dem Bericht von Veranstalter unterscheiden sich diese Einzelfälle generell nicht in der Art und Weise der Intervention von solchen, in denen die Veranstalter auf vergleichbares Verhalten von Menschen ohne Behinderungen – auch zu fortgeschrittener (Party)Zeit - reagieren müssen. So beispielsweise, wenn ein Mensch mit Behinderung seine Gehhilfen gegen einen anderen Gast einsetzen will oder wenn für einen betrunkenen Rollstuhlnutzer ein Taxi gerufen wird, um ihn nach Hause bringen zu lassen. Alle befragten Veranstalter haben berichtet, dass es bislang zu keinen Schäden gekommen ist, die durch Menschen mit Behinderungen ausgelöst worden sind.

Den ausgeführten Beschränkungen der Betreiber\_innen steht andererseits der Diskriminierungsschutz von Menschen mit Behinderungen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz gegenüber. Das Antidiskriminierungsrecht zeigt klare Grenzen für die Betreiber\_innen auf, in dem es die Teilhabe der Menschen mit Behinderungen am sozialen Leben bzw. der Freizeitgestaltung einen sehr hohen Wert zutreffend zuweist. Die Abwägungsergebnisse sprechen in den hier betrachteten Einzelfällen zu Gunsten der Menschen mit Behinderungen. Betreiber\_innen müssen bei Zugang dieser Menschen und der Nutzung ihrer Angebote Nachteile hinnehmen. Betreiber\_innen haben Nachteile bis zu einem gewissen Grad zu tragen, um eine Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in das gesellschaftlich - soziale Leben zu verwirklichen. Hier kommt die praktische Konkordanz zwischen den kollidierenden Freiheitsrechten deutlich zum Ausdruck, wie der Staat sie ausgestaltet hat. Betreiber\_innen werden mögliche wirtschaftliche Nachteile selbst dann auferlegt, wenn sie auf rechtlich nicht tragbaren Vorurteilen ihrer Gästeschaft zurückzuführen sein sollten. Andererseits treffen auch die Menschen mit Behinderungen Nachteile, wenn sie eben Angebote der Betreiber\_innen aufgrund der gesetzlich tolerierten Barrierefreiheit gar nicht offenstehen.

Diese angesprochenen nachteilig wirkenden Fallkonstellationen sind jedoch nicht der „Gefahrenabwehr“ im hier enger verstandenen Sinne zuzuordnen, sondern den wirtschaftlichen Gründen und der

Gefahr wirtschaftlicher Einbußen, die Betreiber\_innen motivieren könnten, Menschen mit Behinderungen den Zugang und die Nutzung der Angebote zu untersagen. Die Qualität sachlicher Rechtfertigungsgründe können erst durch erhebliche wirtschaftliche Einbußen erreicht werden, die eine Tendenz zur Existenzrelevanz aufweisen müssen. Der Diskriminierungsschutz setzt den Betreiber\_innen zugunsten der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen klare Grenzen. Mit einem Ausschluss oder einem beschränkten Zugang von Menschen mit Behinderungen dürfen sich Betreiber\_innen nicht am Markt profilieren, indem sie hierüber die von ihnen gewünschte Zusammensetzung ihres Publikums erreichen. Das Merkmal der Behinderung ist eines, das für die Formulierung einer Zielgruppe nicht taugt. Es bewirkt einen Ausschluss und mithin Diskriminierung. Bei anderen Diversitätsmerkmalen, wie zum Beispiel Alter oder sexuelle Orientierung kann die Abwägung im Einzelfall anders ausfallen, wie die Rechtsprechung zeigt (siehe oben).

Über den geltenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit werden die Betreiber\_innen von Veranstaltungsorten verpflichtet, sich gegenüber den Menschen mit Behinderungen differenziert zu verhalten. Generell besteht keine aktuelle, d.h. konkrete Gefahr für ein geschütztes Rechtsgut, die durch den Menschen mit Behinderungen ausgelöst wird, so dass ihr grundsätzlich Zugang zum Angebot zu gewähren ist. Sollte es zu Konflikten kommen, die ein Intervenieren der Betreiber\_innen im Sinne der Gefahrenabwehr erforderlich machen, ist auch hier eine abgestufte Vorgehensweise angezeigt. Sie muss sich gegen den Störer richten, der ein Mensch mit Behinderung, aber durchaus auch ein - anderer - Gast sein kann. Es sind zunächst die mildereren Mittel, wie beispielsweise ein Vier-Augen-Gespräch usw., anzuwenden, bevor der störende Gast unabhängig ob mit oder ohne Behinderung die Veranstaltung zu verlassen hat.

## **H. Zusammenfassende Ergebnisse**

### **I. Rechtsverbindliches Prinzip der Barrierefreiheit für ein selbstbestimmtes Ausgehen von Menschen mit Behinderungen**

Für das selbstbestimmte Ausgehen von Menschen mit Behinderungen haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen in den vergangenen 15 Jahren grundlegend gewandelt. Die UN-Behindertenrechtskonvention ist rechtlich ein Meilenstein mit einem Paradigmenwechsel hin zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft. Mit dem darauf aufbauenden Behindertengleichstellungsgesetz auf Bundesebene sowie dem Berliner Gesetz über die Gleichberechtigung von Menschen mit und ohne Behinderung (Landesgleichberechtigungsgesetz - LGBG) wurden wichtige Fortentwicklungen für die Menschen mit Behinderungen geschaffen, die auch das selbstbestimmte Ausgehen betreffen. Sie werden maßgeblich ergänzt mit dem bereits im Jahr 2006 in Kraft getretenen Antidiskriminierungsgesetz (AGG), das im Einzelfall einen guten Diskriminierungsschutz beim Zugang unter Nutzung von den Angeboten der Betreiber\_innen von Veranstaltungsorten sichert.

Bei der eingehenden Betrachtung des selbstbestimmten Ausgehens von Menschen mit Behinderungen wird deutlich, dass der Paradigmenwechsel hin zu ihrer Inklusion und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft im Verwaltungsrecht, insbesondere im Bau-, Gaststätten- und Veranstaltungsrecht, angekommen ist. Bei Weitem entspricht es aber noch nicht der Zielvorstellung von Inklusion. Die Rechtsgebiete sind mit dem Teilhaberecht der Menschen mit Behinderungen noch nicht gut genug miteinander verknüpft. Das Inklusionsrecht muss das Veranstaltungsrecht noch viel stärker durchdringen. Eine Erklärung ist, dass Sozialrecht eher weniger in Verbindung mit dem Bau- und vor allem Gaststätten- und Veranstaltungsrecht steht, wenn es um den Kreis der Besucher/Gäste geht. Eine andere, bessere Sensibilität der Betreiber\_innen besteht für sozial- und arbeits-/unfallschutzrechtliche Anforderungen bezogen auf ihre Beschäftigten an den Veranstaltungsorten. Exemplarisch steht dafür, dass nicht nur die Praxis, sondern auch die Wissenschaft zuvörderst bei Barrierefreiheit auf die bauliche Barrierefreiheit für körperbehinderten Menschen Bezug nimmt. Das ist in einem ersten Schritt richtig, greift natürlich aber viel zu kurz. Hier ist der Gesetzgeber angesprochen nachzusteuern. Das ist in zweifacher Richtung notwendig. Die rechtlichen Regelungen, die es gibt, bedürfen einerseits der Klarstellung, um Transparenz vor allem für die Betreiber\_innen von Veranstaltungsorten zu schaffen, die den Paradigmenwechsel hin zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft nicht ganz leicht nachvollziehen können. Sie sind jedoch ganz zentrale Akteure, um die Teilhabe am kulturellen und sozialen Leben zu verwirklichen. Das führt auch zu Unsicherheit im Umgang mit diesen Menschen, die sich im Zweifel zu deren Lasten auswirkt und sie eben von Angeboten ausschließt. Andererseits muss das Recht ergänzt werden, um die sich in der Praxis stellenden Barrieren weiter zu mildern und abzubauen.

### **II. Bau- und gaststättenrechtliche Barrierefreiheit und Pflichten nach der Berliner Betriebs-Verordnung**

Bei der Gesamtbetrachtung fällt auf, dass die bau-, gaststätten- und veranstaltungsrechtlichen Vorschriften zur Herstellung von Barrierefreiheit ausdrücklich und umfassend das Prinzip der Barrierefrei-

heit verankert haben, jedoch jeweils mit Einschränkungen aus Gründen des Bestandsschutzes zugunsten der Betreiber\_innen verbunden sind. Sie nehmen in der Praxis einen breiten Raum ein und wirken als große Barriere für Zugang und Nutzung von Angeboten der Betreiber\_innen für ein selbstbestimmtes Ausgehen. Die genannten gesetzlichen Regelungen enthalten differenzierte, aufeinander abgestimmte und verbindliche Vorschriften zu Sicherheit beim Betrieb von Veranstaltungsorten. Dazu zählen insbesondere Rettungswege, die zum Teil speziell für Menschen mit Behinderungen konkretisiert werden. Darüber hinaus sind es je nach Art und Umfang des Betriebes Sicherheitskonzepte, die mit den Behörden und der Feuerwehr abzustimmen sind (siehe weiterführend unten).

Kurz- und mittelfristig sind keine grundlegenden gesetzlichen Ergänzungen der Rahmenbedingungen zur Herstellung von Barrierefreiheit in Aussicht. Praktisch bedeutet es, dass im Zusammenwirken aller Akteure hier Einzelfalllösungen zu suchen und zu finden sind, die weitestgehende Barrierearmut oder sogar Barrierefreiheit zum Ziel haben. In diesem Bereich besteht großes Potenzial. Wenn es – systematisch - genutzt wird, bedeutet dies bereits eine qualitativ merkbare Verbesserung für die Menschen mit Behinderungen für ein selbstbestimmtes Ausgehen.

### **III. Allgemein verlässlicher Rechtsrahmen für Sicherheit beim Zugang und Nutzung von Veranstaltungsorten für Menschen mit Behinderungen**

Insgesamt ist ein allgemein verlässlicher Rechtsrahmen für den Zugang und die Nutzung von Angeboten an Veranstaltungsorten für die Betreiber\_innen und die Menschen mit Behinderungen geschaffen worden. Er erstreckt sich ebenso auf den Aspekt der Gefahrenabwehr. Im Zusammenspiel mit den allgemeinen rechtlichen Anforderungen an die Sicherheit des Betriebes von Veranstaltungsorten, wie sie exemplarisch anhand der Betriebs-Verordnung Berlin aufgezeigt wurden, und an die Betreiber\_innen von Veranstaltungsorten als Inhaber\_innen ist eine Basis geschaffen worden, dass Menschen mit Behinderungen die Angebote generell „gefährlos“ bei Einhaltung dieser Vorschriften nutzen können. Dafür stehen differenzierte rechtlich verbindliche Sicherheitskonzepte. Kommt es zu einem behinderungsbedingten Zwischenfall, der in gesteigerter Form sogar eine Gefahr für ein Rechtsgut darstellen könnte, haben die Betreiber\_innen von Veranstaltungsorten mit entsprechenden Schutzmaßnahmen, wie sie auch rechtlich vorgesehen sind, zu reagieren, um Schaden abzuwenden. Dies gelingt in der Praxis gut, wie die Erfahrungen der interviewten Betreiber\_innen von Veranstaltungsorten ausdrücklich bestätigen. Riskante oder gefährliche Situationen, die man als Fall von „Gefahrenabwehr“ qualifizieren kann, sind in der Praxis selten und wurden vom Personal der Betreiber\_innen in üblicher Weise gelöst bzw. abgewendet.

### **IV. Antidiskriminierungsschutz nach dem Allgemeinen Gleichstellungsgesetz (AGG) und Hausrecht**

Ein zentraler Baustein für das selbstbestimmte Ausgehen von Menschen mit Behinderungen ist der im Allgemeinen Gleichstellungsgesetz (AGG) ausgeformte Diskriminierungsschutz. Ihm sind praktisch sehr

relevante, auch handhabbare, jedoch in der Umsetzung schwierig zu überprüfende<sup>131</sup> Leitlinien für den Zugang und die Nutzung von Veranstaltungsorten der Betreiber\_innen zu entnehmen.

Menschen dürfen wegen ihrer Behinderung nicht diskriminiert werden. Dies gilt ebenso bei Zugang und Nutzung von Angeboten der Betreiber\_innen von Veranstaltungsorten. Eine Ungleichbehandlung ist ausnahmsweise nur dann gerechtfertigt, wenn ein sachlicher Grund vorliegt. Betrachtet man das Antidiskriminierungsrecht unter dem Aspekt der Gefahrenabwehr, bietet das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) keine sachlichen Gründe, Menschen mit Behinderungen auszuschließen, die nicht bereits im Fachrecht zum Betrieb der Veranstaltungsorte normiert sind. Menschen mit Behinderungen stellen abstrakt keine Gefahr dar, die einen sachlichen Grund für die Ungleichbehandlung begründen könnte.

Die Leitlinien lassen sich daraus ableiten, welche Ungleichbehandlungen wegen der Behinderung nicht durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt sind. Ausreichend sind beispielsweise nicht

- bloße Vermutungen oder Befürchtungen, es könnten Gefahren bzw. Schäden eintreten
- es werde zu Auseinandersetzungen mit den Gästen kommen oder
- allgemein schlechte Erfahrungen mit Menschen mit Behinderungen.

Für Gefahren und Schäden unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zieht das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz eine sehr enge Grenze. Umsatzeinbußen sind an die Schwelle der Erheblichkeit gekoppelt. Es genügt nicht, wenn Gäste sich von der Gegenwart (Anblick, Verhalten) von Menschen mit Behinderungen gestört fühlen, einzelne Gäste oder auch Teile der Gästeschaft wegbleiben.

Das Merkmal der Behinderung ist ebenso wenig geeignet, dass sich Betreiber\_innen am Markt profilieren können, indem sie Menschen mit Behinderungen ausschließen, um beispielsweise ein Image der Exklusivität herzustellen oder das Publikum für Zielgruppenveranstaltungen homogen zusammenstellen wollen. Bei den letztgenannten Veranstaltungen kann das für andere Diversitätsmerkmale, wie zum Beispiel Alter, anders sein.

Im Falle einer sachgrundlosen Benachteiligung hat der Mensch auf Behinderung Anspruch auf Zugang und Nutzung der Veranstaltungsangebote und Unterlassung der Benachteiligung. Zusätzlich stehen ihm Entschädigungsansprüche zu.

Diese Ergebnisse zum Diskriminierungsschutz wirken sich maßgeblich auf die Ausübung des Hausrechts durch die Betreiber\_innen von Veranstaltungsorten aus, da dieses wie im dargestellten Sinne antidiskriminierungskonform auszuüben ist.

---

<sup>131</sup> Siehe anschaulich AG München, 23.07.2014 – 171 C 27853/13 –.



## **I. Handlungsempfehlungen**

Aus den Ergebnissen der juristischen Betrachtung des selbstbestimmten Ausgehens von Menschen mit Behinderungen an Veranstaltungsorten, wie Bars, Clubs, Diskotheken usw., lassen sich mit der Erfahrung von Menschen mit Behinderungen und Betreiber\_innen verschiedene Handlungsempfehlungen ableiten. Ergänzend sollten Menschen mit chronischen Erkrankungen einbezogen werden. Die Expertise zeigt, dass es beachtliches Potenzial gibt, unter der geltenden Rechtslage Verbesserungen herbeizuführen. Nach aktuellem Recht lassen sich in der Praxis jedoch auch Sachverhalte und Gegebenheiten beobachten, zu deren Veränderung die Interessenvertreter, zuständigen Behörden, der Berliner Senat und der Gesetzgeber einbezogen werden sollten (siehe auch § 1 Abs. 2 LGBG). Allgemein ist damit schon ein Erfolgsfaktor benannt. Verbesserungspotenzial zu identifizieren und Veränderungen in der Kurz-, Mittel- und Langfristperspektive herbeizuführen, können nur im Zusammenwirken aller Beteiligten effektiv gelingen.

Barrierefreiheit für ein selbstbestimmtes Ausgehen für Menschen mit Behinderungen ist ein fortlaufender Prozess. Dies fördern insbesondere Entwicklungen in der Covid-19 Pandemie zutage, die „Gefahren“ und Barrieren sichtbar machen und neue mit sich bringen. Beispielhaft soll die Digitalisierung beim Ticketkauf angesprochen werden, die es schon lange gibt. Sie wurde unter Pandemiebedingungen massiv für nahezu alle kulturellen Angebote, wie Konzerte, Museen, zoologische Gärten usw. ausgeweitet. Diese Prozesse sind selbst für Menschen ohne Behinderungen mit vielfältigen Barrieren verbunden, die sich für Menschen mit Behinderungen verstärken und neue Unterstützungsbedarfe auslösen können. Solche Prozesse müssen von Beginn an aus der Perspektive der Menschen mit Behinderungen begleitet werden.

## **I. Individuelle und veranstaltungsortbezogene Handlungsempfehlungen**

### **1. Aufnahme des Zustands der Barrierefreiheit als Ausgangsbasis und für Anpassungen: Potenzial der Gästeschaft**

Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen ist ein wichtiges Thema, das aber durchaus auch durch andere Entwicklungen in der Branche überlagert oder gar verdrängt wird, wie beispielsweise Nachhaltigkeit, Energieeffizienz, oder auch, weil andere Diversitätsmerkmale präsenter sind, wie beispielsweise die Hautfarbe, zu der die meisten Gerichtsentscheidungen zu Veranstaltungen, Diskotheken und Clubs ergangen sind.

Für Veranstaltungsorte kann es zunächst sinnvoll sein, den Zustand zur Barrierefreiheit aufzunehmen. Dafür gibt es verschiedene Ansatzpunkte. Mehrere Betreiber\_innen benannten als eine zu

empfehlende Maßnahme, die Barrierefreiheit gemeinsam mit ihren Gästen mit Behinderungen aufzunehmen bzw. Menschen mit Behinderungen dazu einzuladen.<sup>132</sup> Auch wenn nicht die Barrierefreiheit hergestellt werden kann, sondern Barrierearmut erreicht wird, ist dies ein wichtiger (Zwischen)Schritt auf dem Weg zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen.

Es bietet sich an, die Gästeschaft als Gemeinschaft in diesen Prozess einzubinden. Mit ihrer Hilfe können erste Veränderungen, auch bausubstanzbezogener Art, umgesetzt werden. Kostenintensivere Veränderungen und Gestaltungsprozesse können gegebenenfalls mithilfe öffentlicher Förderprojekte realisiert werden.

Rückzugsorte und Ruhezeiten sind in Clubs und Bars aus vielfältigen Gründen anzutreffen. Sie sind für Menschen mit bestimmten Behinderungen besonders wichtig, wie zB für Autist\_Innen. Dies sollte bei der Gestaltung des Veranstaltungsortes berücksichtigt werden. Bei Musikveranstaltungen, insbesondere bei Diskotheken können Menschen mit Behinderungen dadurch angesprochen werden, dass es reizarme Räume mit Musik und Licht gibt. Bedeutung hat beispielsweise Stroboskoplicht, das für Epileptiker unter Umständen gefährlich werden könnte.

## **2. Transparenz und Öffentlichkeitsarbeit**

Allgemein informieren sich Menschen mit Behinderungen vorab über die Gegebenheiten am Veranstaltungsort. Wichtig ist es daher, Transparenz über das Angebot zu schaffen, über den Veranstaltungsort an sich, Räumlichkeiten, Barrierefreiheit – Barrierearmut, Ansprechpartner, ggf. Unterstützungsangebote, die Einladung, Kontakt aufzunehmen usw.

Wichtig ist ebenso, dass Betreiber\_innen den Menschen mit Behinderungen nicht mit einer Übervorsichtigkeit gegenüber treten, die an sich auch schon wieder positiv diskriminierend wirken kann.

Für externe Veranstalter ist es gleichermaßen von zentraler Bedeutung, den Veranstaltungsort mit seinen Merkmalen zur Nutzung von Menschen mit Behinderungen zu kennen. Diese Kenntnis muss letztlich bis zum/r Ticketverkäufer/in vermittelt werden.

## **3. Angebot von Veranstaltungen für verschiedene Zielgruppen**

Menschen mit Behinderungen entscheiden sich wie Menschen ohne Behinderungen aus vielfältigen Gründen für die eine oder andere Veranstaltung. In der Praxis hat sich bewährt, Veranstaltungen für verschiedene Zielgruppen anzubieten. Für viele erweist sich ein früherer Beginn von Veranstaltungen als attraktiv, die für alle Menschen offen sind und dadurch besonders Menschen mit Behinderungen ansprechen. Veranstaltungen können während des Abends wechseln oder mit anschließendem fließenden Übergang in ein offeneres Angebot übergehen.

---

<sup>132</sup> Eine Empfehlung war ergänzend, die Indikatoren bzw. den Selbsttest des Signets barrierefrei als Folie zu nutzen (<https://www.berlin.de/lb/beh/berlin-barrierefrei/signet-barrierefrei/>). (20.12.2020).

#### **4. Zugang und Begleitung während der Veranstaltung durch das Personal – Schulung des Personals**

Insbesondere beim Zugang zur Veranstaltung fließen hier unmittelbar die rechtlichen Ergebnisse der Expertise ein. Für ein selbstbestimmtes Ausgehen von Menschen mit Behinderungen muss das Personal geschult sein. Was rechtlich zulässig ist und was unter dem Aspekt des Diskriminierungsschutzes alles nicht zulässig ist, sind aufgrund der rechtlichen Komplexität im Detail keine Selbstverständlichkeiten. Um Diskriminierungen zu verhindern, gerade auch wegen Behinderung, ist es unabdingbar, das Personal zu sensibilisieren und zu schulen. „Awareness“ ist ein zentraler Eckpfeiler, der ebenso im Zusammenhang mit anderen Diversitätsmerkmalen Ungleichbehandlungen vermeiden kann. Für den Zugang zu den Angeboten ist das Einlasspersonal von zentraler Bedeutung und ein Schlüsselfaktor für das selbstbestimmte Ausgehen. Das ist eine ganz klare Handlungsempfehlung auf der Basis der juristischen Ergebnisse (siehe weiterführend unten).

Nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip ist eben auch eine Art Diskriminierung, wenn Menschen mit Behinderung vollständig abgewiesen werden, obgleich mildere Maßnahmen möglich sind. Oft kommen Menschen mit Behinderung mit ihren Freunden, die unterstützen und sie automatisch durch ihre Anwesenheit durch den Abend begleiten. Es gibt Betreiber\_innen, die Menschen mit Behinderungen einladen, mit einer Begleitperson zu kommen, die beispielsweise keinen Eintritt bezahlen braucht. Das ist natürlich ein milderer Mittel als der vollständige Ausschluss von dem Veranstaltungsangebot, wobei Vorsicht geboten ist. Die Abweisung des Menschen mit Behinderung mit dem Hinweis, dass sein Zutritt nur mit Begleitperson zulässig sei, muss im Einzelfall sachlich gerechtfertigt sein. Anderenfalls stellt diese Vorgehensweise ebenfalls eine Diskriminierung dar. Abstufungen nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip sind daher ebenfalls zu thematisieren.

Menschen mit Behinderungen sollten darüber informiert sein, wer für sie während der Veranstaltung eine Ansprechperson ist. Das kann beispielsweise jede Person des Personals sein oder die Bedienung an der Bar oder eine bestimmte andere Person. Zu empfehlen ist, dies transparent zu machen. Diese Informationen können vorab, beispielsweise auf der Internetseite, bekannt gegeben werden. Kommen die Menschen öfter, kennen sie sich mit den Gegebenheiten aus. Das sozialrechtliche Instrument der Assistenz, die der Mensch mit Behinderung beanspruchen kann (§ 78 SGB IX), ist praktisch nach derzeitiger Rechtslage nicht institutionsbezogen einsetzbar.

#### **5. Kommunikation mit den Menschen mit Behinderungen vor und nach der Veranstaltung, die ein Beschwerdemanagement einschließt**

Menschen mit Behinderungen wollen unter Umständen vor der Veranstaltung den Kontakt suchen. Wenn auch Ansprechpersonen (siehe oben) benannt sind, ist wichtig zu kommunizieren, wie rechtzeitig die Kontaktaufnahme sein muss, dass Betreiber\_innen darauf vor Veranstaltungsbeginn reagieren können. Umgekehrt kann es ebenso ein Thema sein, dass Betreiber\_innen sich wünschen, dass Menschen mit Behinderungen vor Besuch der Veranstaltung mit ihnen Kontakt aufnehmen, um einen behinderungsgerechten Besuch zu ermöglichen und Beschwerden zu vermeiden. Gleichwohl ist eine Empfehlung, ein Beschwerdemanagement zu installieren, um, wie allgemein üblich, das Angebot für diese Zielgruppe zu verbessern und Barrieren zu vermeiden bzw. mindern.

## **6. Verankerung von Compliance durch die Betreiber\_innen**

Bei Compliance geht es im engeren Sinne um die Einhaltung von Gesetz und Recht durch das Unternehmen und seine Mitarbeiter und dient dem Risikomanagement.<sup>133</sup> Eine Strategie zu Compliance oder ein Compliance Management können zivilrechtliche, als auch straf- und ordnungswidrigkeitenrechtliche Risiken reduzieren, Schadensersatzansprüche, vorliegend von Menschen mit Behinderungen, vermeiden und die Außenwirkung verbessern.<sup>134</sup> Eine Compliance Strategie kann für die Betreiber\_innen von Bars, Clubs und Diskotheken usw. aufgrund der hohen rechtlichen Anforderungen an den Betrieb ihrer Veranstaltungsorte umfassender gestaltet werden. Um Compliance zu verankern, sollten die Betreiber\_innen bereits einen strukturierten Betrieb haben. Sie kann ein guter Weg sein, die Beschäftigten für Menschen mit Behinderungen zu sensibilisieren und Awareness zu schaffen, wie es nachfolgend und weiterführend empfohlen wird.

## **II. Übergeordnete Handlungsempfehlungen**

### **1. Beratung und Schulung der Betreiber\_innen**

Betreiber\_innen von Veranstaltungsorten sollten Beratungsangebote mindestens zur Barrierefreiheit bei Betriebsgründung und Existenzgründung zur Verfügung stehen.

Betreiber\_innen von Veranstaltungsorten sind Schlüsselpersonen für den Zugang der Menschen mit Behinderungen zu Bars, Clubs, Diskotheken usw. Von ihnen hängt maßgeblich für diese Menschen die Teilhabe am kulturellen und sozialen Leben in der Gesellschaft ab. Es ist zu empfehlen, den Diskriminierungsschutz als ein Baustein im Sachkundenachweis für die hier betrachteten betriebsarztspezifischen Veranstaltungsorte nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 GastG einzubeziehen.

### **2. Behinderten(Diskriminierungs)schutzstelle für die Clubszene**

In der Praxis haben sich Ombudsstellen in vielen Bereichen des Rechts bewährt. Anzuerkennen ist, dass es für Menschen mit Behinderungen und übergreifend für Menschen, die sich diskriminiert fühlen, verschiedene Anlaufstellen gibt. Für Bars, Clubs, Diskotheken ist das Publikum in den Blick zu nehmen, um eine passende Kontaktstelle entweder zu finden oder an eine bestehende Institution anzugliedern. Aufgrund des ebenso angesprochenen jungen Publikums sollte das Angebot niederschwellig und leicht bekannt zu machen sein, damit Menschen mit Behinderungen und ergänzend Menschen mit chronischen Erkrankungen von diesem Angebot tatsächlich Gebrauch machen. Dafür, dass es ein eigenständiges Angebot sein sollte, sprechen die Umstände. Es gibt, soweit ersichtlich, keine verfügbaren Statistiken bzw. Studien, wie viele Menschen mit Behinderungen keinen Zugang zu den Angeboten der Betreiber\_innen wegen einer Behinderung bzw. einer zugeschriebenen Behinderung erhalten. Dies gilt für andere Diversitätsmerkmale gleichermaßen. Daher ist es in einem ersten Schritt förderlich und wichtig, dass die betroffenen Menschen ihre Sachverhalte anonym mitteilen

---

<sup>133</sup> Vgl. Küttner/Kreitner, Personalbuch, 27. Aufl. 2020, Compliance Rn. 14.

<sup>134</sup> Vgl. Küttner/Kreitner, Personalbuch, 27. Aufl. 2020, Compliance Rn. 14.

oder den Vorgang lediglich zur Kenntnis geben können. So ist es beispielsweise bei der Antidiskriminierungsstelle des Bundes verankert. Sie ist für den Diskriminierungsschutz beim selbstbestimmten Ausgehen der Menschen mit Behinderungen ebenfalls eine Anlaufstelle, die jedoch in ihrer Erreichbarkeit zu weit weg scheint. Da Berlin auch international bekannt ist für seine Clubszene, ist es sinnvoll, auch ausländischen Gäst\_innen diesen Weg zu einer Behinderten(Diskriminierungs)Schutzstelle zu eröffnen. Daher sollte sie inhaltlich in der Nähe der Clubszene angesiedelt sein.

Die Stelle sollte die klassischen Aufgaben einer anderen Stelle wahrnehmen können: eine rechtliche Einschätzung geben kann, Betreiber\_innen zur Stellungnahme auffordern können, Handlungsempfehlungen aussprechen, die Diskriminierung beanstanden und um Abhilfe bitten können. Zu einer Schlichtungsstelle sollte verwiesen werden können, wenn kein eigenes Schlichtungsverfahren installiert wird. Dies ist durchaus ebenso möglich. Der Kontakt sollte kostenfrei und barrierefrei möglich sein.

### **3. Sensibilisierung und Awareness des Personals der Betreiber\_innen: Schulung und Fortbildung**

Als ein Schlüsselfaktor hat sich der Zugang zur den Angeboten der Betreiber\_innen herausgestellt. Hier bedarf es in der Praxis einer verstärkten Sensibilisierung und Awareness des Personals. Um breitwirksam das Personal zu schulen, um Diskriminierungen zu vermeiden, ist eine Handlungsempfehlung Schulungs-/Fortbildungsangebote zu schaffen, auf die Betreiber\_innen zugreifen können.

In bestehende Schulungs- bzw. Zertifikatsprogramme sollten sie modular integriert sein. Eine wichtige Zielgruppe ist dabei das Sicherheits- und Wachpersonal, das ebenso extern mit der Funktion des Einlasses beauftragt wird bzw. werden kann. Das Bewachungsgewerbe ist nach § 34a Gewerbeordnung (GewO) ein erlaubnispflichtiges Gewerbe und für gaststättenrechtliche Betriebsarten, wie Bars, Clubs, Diskotheken usw., könnte der Diskriminierungsschutz in den Sachkundenachweis eingebunden werden.

Als Fortbildungsangebote können diese Themen ebenfalls in bestehende Angebote integriert als Baustein oder auch als eigenes Fortbildungsmodul ausgestaltet sein.

Dieses Schulungs-/ Fortbildungsangebote sollten von der Landesebene ausgehend in einem Dialogprozess konzipiert und mit den beteiligten Akteuren umgesetzt werden. Dies ist eine Maßnahme, mit der auch der Staat seiner Verpflichtung noch besser nachkommen könnte, die Inklusion von Menschen mit Behinderungen zu fördern. Das könnte durchaus ein Ausgangspunkt sein, um finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Dies böte einen Anreiz zur Teilnahme an diesem Angebot und könnte das selbstbestimmte Ausgehen von Menschen mit Behinderungen wirksam fördern.

### **4. Aufklärungs- und Beratungsbedarf, gesetzlicher Klarstellungs- und Weiterentwicklungsbedarf, staatlicher Förderbedarf sowie Forschungsbedarf**

Die nachfolgenden Handlungsempfehlungen richten sich an die Landesebene sowie die Interessenvertreter von Betreiber\_innen und Menschen mit Behinderungen.

Ergebnisse dieser juristischen Expertise sind unter anderem, dass das Verwaltungsrecht zum Betrieb von Veranstaltungsorten nicht hinreichend mit dem Teilhaberecht der Menschen mit Behinderungen verzahnt ist und die teilhaberechtlichen Anforderungen sowie der Diskriminierungsschutz nicht hinreichend transparent sind für die Betreiber\_innen von Veranstaltungsorten. Hier besteht in der Praxis ein erheblicher Aufklärungs- und Beratungsbedarf. Dieser Bedarf ist nicht deckungsgleich mit den empfohlenen Schulungs- und Fortbildungsangeboten. Das betrifft beispielsweise bereits die Barrierefreiheit und Barrierearmut von Veranstaltungsorten,<sup>135</sup> wie sie zuvor angesprochen wurden. Es sollte angestrebt werden, alle bzw. zumindest einen Großteil der beteiligten Akteure zu erreichen.

Zudem erscheint es punktuell sinnvoll, die Regelwerke klarstellend zu ergänzen, um Transparenz und Rechtssicherheit zu schaffen.

Insgesamt besteht für die Herstellung der Barrierefreiheit rechtlicher Ergänzungs- und staatlicher Förderungsbedarf, um in der mittel- und langfristigen Perspektive die Barrieren, wie sie über den Bestandsschutz zentral im Bau- und Gaststättenrecht bestehen, zu mildern und zu beseitigen. Barrierearmut der Veranstaltungsorte wurde vorliegend als ein zentrales Thema identifiziert, das Potenzial aufzuweisen scheint. Nach vorliegender Einschätzung bedarf es gesicherterer empirischer Erkenntnisse, um passgenaue Unterstützungsangebote und/oder Förderprojekte auflegen zu können. Dies könnte beispielsweise einschließen, an größeren Veranstaltungsorten auf Ruhezeiten bzw. -bereiche und bei solchen mit mehreren Veranstaltungsräumen darauf hinzuwirken, dass ein Raum ein reizarmes Angebot, das sich insbesondere auf Lichtshows bezieht, enthält.

In diesem Zusammenhang gilt es auch rechtlich zu überprüfen, inwieweit die Ausnahmeregelungen, insbesondere in Bezug auf die Verhältnismäßigkeit des Mehraufwandes in ihrer jetzigen Ausgestaltung mit dem Paradigmenwechsel zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen konform gehen.<sup>136</sup>

Eine staatliche Förderung könnte sich auch auf die Bereitstellung von Assistenten für die Menschen mit Behinderungen zum selbstbestimmten Ausgehen beziehen. Hierzu besteht jedoch noch weiterer Forschungsbedarf. Dies gilt auch für eine stärkere Berücksichtigung der Zugänglichkeit zu Veranstaltungsorten im Rahmen des Smart-City-Konzeptes. Festzuhalten bleibt, dass hiermit nur exemplarisch und nicht umfassend der Forschungsbedarf aufgezeigt wird.

---

<sup>135</sup> So gibt es beispielsweise „Barrierefreiheit in Hotellerie und Gastronomie Handbuch zur Zielvereinbarung für die standardisierte Erfassung, Bewertung und Darstellung barrierefreier Angebote in Hotellerie und Gastronomie“, herausgegeben vom Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit e.V., Stand 2010, online verfügbar unter: [https://www.dehoga-bundesverband.de/fileadmin/Startseite/05\\_Themen/Barrierefreiheit/BKB\\_Handbuch\\_barrierefrei\\_komplett.pdf](https://www.dehoga-bundesverband.de/fileadmin/Startseite/05_Themen/Barrierefreiheit/BKB_Handbuch_barrierefrei_komplett.pdf), das praktisch nicht den klaren Fokus auf die hier betrachteten Veranstaltungsorte legt und nicht passgenau ist. (20.12.2020).

<sup>136</sup> Das ist überaus zweifelhaft für die Verhältnismäßigkeitsprüfung, die beispielsweise das OVG Magdeburg 16.12.2010 - 2 L 246/09 -, zur Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (§ 49 Abs. 4) angestellt hat, dass bei den Mehrkosten gegenüber dem Nachteil für den geschützten Personenkreis abgewogen werden müsse. Es sei sachgerecht, nach dem Grad der Wahrscheinlichkeit einer Benutzung einer Anlage durch behinderte oder alte Menschen oder Kinder zu differenzieren.